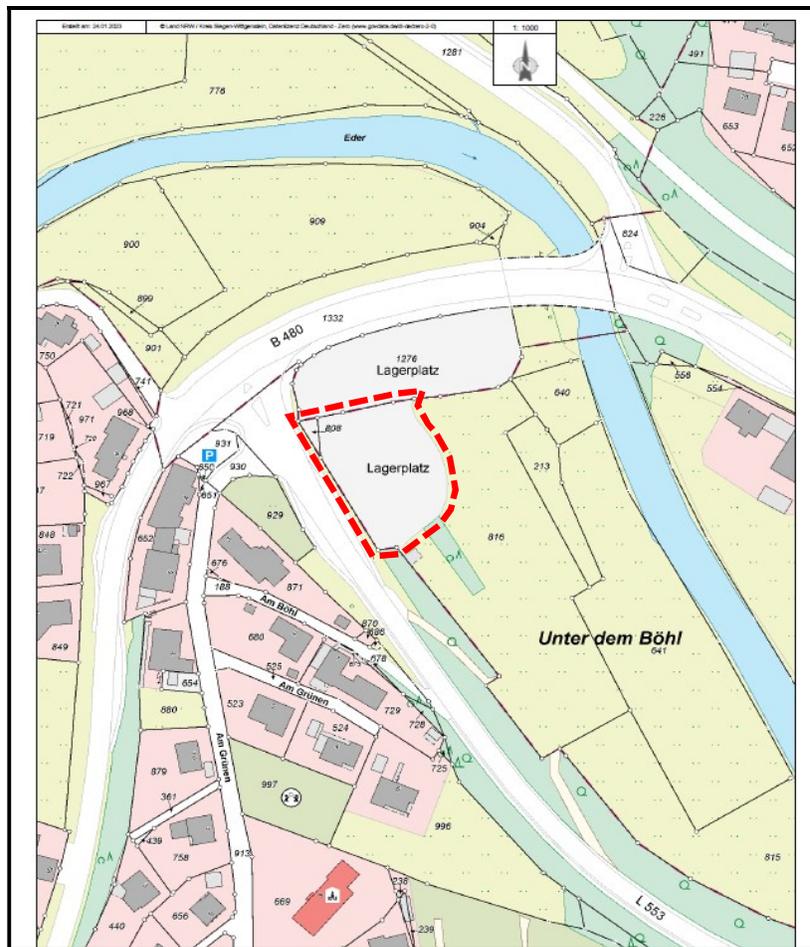


Umweltbericht

zur
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Feuerwehrgerätehaus Raumland“
Stadt Bad Berleburg
in der Gemarkung Raumland



Planning & Sales GmbH
Kasseler Straße 34, 35091 Cölbe
E-Mail: krug@planning-sales.de
erarbeitet: Juni 2023, aktualisiert Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Umweltbericht	4
1.1 Anlass, rechtl. Einordnung, Notwendigkeit der Umweltprüfung	4
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts u. der wichtigsten Ziele	4
1.3 Einschlägige Fachgesetze u. Fachpläne i. d. derzeit geltenden Fassung ..	5
1.4 Bestandsaufnahme d. einschläg. Aspekte d. derzeit. Umweltzustands	6
1.4.1 Flora und Fauna	6
1.4.2 Orts-/Landschaftsbild	9
1.4.3 Klima und Luft (Kaltluft/Ventilation/Makroklima/Klimawandel).....	10
1.4.4 Emission/Immission von Luftschadstoffen	11
1.4.5 Boden	12
1.4.6 Altlasten / Altablagerungen.....	12
1.4.7 Gewässer / Grundwasser	13
1.4.8 Ver-/Entsorgung.....	15
1.4.9 Qualitäten u. Defizite für Menschen u. ihre Gesundheit.....	15
1.4.10 Sach- und Kulturgüter	16
1.4.11 Lagerstätten.....	17
1.5 Prognose ü. d. Entwicklg. d. Umweltzustands b. Durchführg. d. Planug.	17
1.5.1 Bauausführung des geplanten Vorhabens	17
1.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	18
1.5.3 Art und Menge an Emissionen	18
1.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Beseitigung und Verwertung ..	18
1.5.5 Risiken f. d. menschl. Gesundheit, d. kulturelle Erbe od. die Umwelt	19
1.5.6 Kumulierg. mit d. Auswirkungen v. Vorhaben benachb. Plangebiete .	19
1.5.7 Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Klima	20
1.5.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe	20
1.6 Wirkungsprognose.....	20
1.7 In Betracht komm. anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	21
1.8 Beschreibg. der verwend. techn. Verfahren bei der Umweltprüfung.	22
1.9 Beschreibg. v. Maßn. zur Überwachg. d. erhebl. Auswirkg. (Monitoring)	22
1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
1.11 Referenzliste	24

2. Artenschutzprüfung	26
2.1 Rechtliche Grundlagen	26
2.2 Methodisches Vorgehen	27
2.3 Darstellung des Artenspektrums.....	29
2.4 Beschreibung der geplanten Nutzung / Wirkfaktoren.....	32
2.5 Vorprüfg. d. pot. Artenspektrs., d. Habitatansprüche u. d. Wirkfaktoren	33
2.6 Fazit der Artenschutzprüfung	34
3. NATURA 2000 – Flora-Fauna-Habitat-(Vor)prüfung	36
3.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	36
3.1.1 Rechtsgrundlage.....	36
3.1.2 Anlass	36
3.1.3 Aufgabenstellung	39
3.2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	40
3.3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren.....	42
3.3.1 Beschreibung der Vorhaben im Plangebiet	42
3.3.2 Einwirkungsbereich der Vorhab. auf das prüfrelevante Schutzgebiet	43
3.3.3 Relevante Wirkfaktoren (Prognose).....	44
3.4 Progn. mögl. Beeinträchtigg. d. Erhaltgsziele. d. Schutzgeb. d.d. Vorh.	45
3.4.1 Ausschluss nicht betroffener Natura-2000-Gebiete.....	45
3.4.2 Prognose der mögl. Beeinträchtigg. d. Erhaltungsziele d. Schutzgeb.	46
3.5 Fazit	47
4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	49
4.1 Gesetzliche und planungsrechtliche Vorgaben	49
4.2 Ausgangslage	49
4.3 Bestandsbeschreibung	50
4.4 Eingriffsumfang- und bewertung	53
4.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	55
4.5 Kompensation.....	58
4.6 Gesamtbilanzierung	64

1. Umweltbericht

1.1 Anlass, rechtl. Einordnung, Notwendigkeit der Umweltprüfung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 2 Abs. 4 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die entsprechende Anlage im Baugesetzbuch ist anzuwenden. Der Träger der Bauleitplanung hat im Aufstellungsverfahren nach § 2a BauGB dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung mit Umweltbericht beizufügen.

In nachstehendem Umweltbericht werden gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Anlehnung an die Gliederungspunkte der Anlage 1 die Umweltmedien hinsichtlich ihrer potenziellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst beschrieben und bewertet.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts u. der wichtigsten Ziele

Die Stadt Bad Berleburg plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr – Löschgruppe Raumland. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme aus dem Standortkonzept des aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bad Berleburg. Da eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses in der Ortslage Raumland aufgrund der begrenzten Verhältnisse nicht möglich ist, ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses an einem einsatztaktisch günstig gelegenen neuen Standort geplant.

Im Rahmen der planungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens wurde durch die Stadt Bad Berleburg zunächst im Rahmen einer 26. Flächennutzungsplanänderung eine ehemals im Projektgebiet bestandene Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umgewandelt. Die Genehmigung zu dieser 26. Flächennutzungsplanänderung wurde der Stadt Bad Berleburg durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.10.2023, Az. 35.02.5501-002 am 24.10.2023 (Eingangsstempel) zugestellt und wird in der Folge durch die Stadt Bad Berleburg gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Berleburg rechtswirksam.

Die Obere Bauaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg hat in dem Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Berleburg - "Feuerwehrstandort „Unter dem Böhl“, Gemarkung Raumland" - in ihrer gegenüber der Regionalplanungsbehörde (Dez. 32) abgegebenen Stel-

lungnahme vom 08.08.2023 (Az.: 35.02.55.01-002/2023-002) deutlich gemacht, dass der geplante Standort der Feuerwehr im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert ist und auch als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung) nicht genehmigungsfähig sei und somit als Konsequenz dessen ein Bebauungsplanerfordernis bestehe".

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg fasste daher gem. § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung vom 30.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 589-XI) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ der Stadt Bad Berleburg (Az. 61 26-09 tf), Gemarkung Raumland, "Unter dem Böhl" mit dem Ziel, die baulitplanerische Grundlage für den geplanten Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Raumland zu schaffen.

Eine Umgrenzung des Geltungsbereiches sowie die für das Vorhaben maßgeblichen Grundstücke (Flurstücke 808 und 816 (teilweise)) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.920 qm sind dem Deckblatt dieses Umweltberichtes zu entnehmen.

Die verbleibende Restfläche des Flurstücks 816 wird weiterhin im Flächennutzungsplan „als Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Der rechtswirksame **Landschaftsplan** Bad Berleburg weist das Plangebiet als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes - LSG Bad Berleburg gem. § 26 BNatSchG aus. Diesbezüglich sind alle Vorgaben und gesetzlichen Regelungen, die innerhalb der Rechtsverordnung des LSG Bad Berleburg festgesetzt wurden, einzuhalten. Eine entsprechende Entlassung des Plangebietes aus dem LSG Bad Berleburg wird hiermit beantragt.

Weitergehende Beschreibungen über das Vorhaben mit Angaben über Standort, Art und Umfang, etc. sind der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ zu entnehmen.

1.3 Einschlägige Fachgesetze u. Fachpläne in der derzeit geltenden Fassung

Folgende einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sind hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes für die FNP-Änderung von Bedeutung:

- [1] Baugesetzbuch (BauGB)
- [2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Landesnaturschutzgesetz NRW
- [4] Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW

- [5] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- [6] Landeswassergesetz (LWG-NRW)
- [7] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- [8] „Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW
- [9] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- [10] Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land NRW
- [11] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- [12] Denkmalschutzgesetz NRW
- [13] Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen, Blatt 5 (RP)
- [14] Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg (FNP)
- [15] Landschaftsplan Bad Berleburg (LP)
- [16] MUNLV 2008: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz NRW bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald

1.4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

1.4.1 Flora und Fauna

Bereits im Zeitrahmen der Unterlagenbearbeitung zur 26. FNP-Änderung wurden für das Plangebiet zwei Bestandserhebungen durchgeführt. Das Gebiet wurde erstmals im Januar 2023 einer ersten Begehung unterzogen, die im Mai 2023 in Form einer Nachkartierung ergänzt wurde. Während die Bestandserhebung im Winter eher einer ersten Inaugenscheinnahme, Standortbegehung, Strukturhebung und Fotodokumentation galt, wurde im Mai insbesondere die vorhandenen Vegetationsstrukturen aufgenommen und das Änderungsgebiet auf potenzielle Brutstätten der Avifauna untersucht.

Generell entspricht das Vorhabengebiet derzeit noch nicht seiner im Rahmen der 26. FNP-Änderung genehmigten Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“. Die Fläche wurde jahrzehntelang als Lagerplatz, insbesondere für die Holzlagerung sowie zur Lagerung von Baustoffen genutzt.

Insgesamt herrscht ein relativ geringer Versiegelungsgrad. Das vor Jahrzehnten aufgefüllte Plangebiet wurde seinerzeit mit einer Schotterdecke oberflächlich abgedeckt, die durch immer wieder wechselnde Holzlagerbereiche und vielfache Befahrung der Fläche einen entsprechenden Versiegelungsgrad entstehen ließ. Demgegenüber existiert, insbesondere in den unversiegelten Randbereichen, eine gras- und krautartige Vegetationsstruktur.

Vegetationsstruktur

Im Laufe der Zeit hat sich auf der ehemals aufgebrauchten Schotterdecke eine flachgründige Bodenstruktur entwickelt, die im Bereich der Zufahrt, in Restflächen offener Schotterdecken und in einer Vielzahl von Fahrspuren vegetationslos ist. Jenseits der Fahrspuren und in weniger befahrenen Randbereichen hat sich eine ruderalen Gras- und Krautvegetation entwickelt. Hierbei handelt es sich um das Vorkommen einer eher gras- und krautigen Begleitvegetation der Wegraine und Säume. Es dominieren überwiegend stickstoffliebende, stark konkurrenzfähige und daher allgemein und verbreitet vorkommende Arten mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit (vgl. hier Kap. 4).

In den zum Edertal weisenden, das Gelände höhenmäßig abfangenden Böschungsbereichen sind, vermutlich ausschließlich durch natürliche Sukzession, lückige Baum- und Strauchstrukturen entstanden. Die hier vorkommenden Arten (Bergahorn, Hainbuche, Feldahorn, Salweide, etc.) sind insgesamt als standort- und lebensraumtypisch zu bewerten. Da durch das Bauvorhaben an der vorhandenen Böschungsstruktur bis auf einen kleinen Teilabschnitt nichts verändert wird und die Böschung als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen und ergänzend bepflanzt werden soll, wird der vorhandene Baum- und Strauchbestand geschützt und weiterentwickelt. Ein diesbezüglicher Eingriff oder die Entfernung des Bestandes findet nicht statt.

Auf der ebenen und zur Bebauung anstehenden Fläche sind keine weiteren Baum- oder Strauchbestände vorhanden.

Der v.g. Bestandsbeschreibung folgend, sind die beschriebenen Eingriffsbereiche aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrades, ihrer intensiven Nutzungsstruktur und wenn Vegetationsstrukturen vorhanden sind, aufgrund des Vorkommens eher gängiger, weit verbreiteter Arten und einer durchschnittlichen Artenausstattung einer eher geringeren ökologischen Wertigkeit zuzuordnen.

Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Durch die Planung ggf. entfallende Höhlenbäume sind auf der Fläche nicht vorhanden. Der Verlust der ruderalen Vegetationsdecke wird aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit insgesamt als gering bewertet.

In diesem Umweltbericht wurde in Kapitel 4 (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung) eine naturschutzrechtliche Bilanzierung nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021)“ durchgeführt. Nach Erarbeitung dieser Eingriffs-

Ausgleichsbilanzierung wurde festgestellt, dass ein Kompensationsbedarf zum Ausgleich der baubedingten Eingriffe besteht, jedoch aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme wieder ausgeglichen werden kann. Insgesamt ist der durch die geplanten Baumaßnahmen stattfindende Verlust an Vegetation sowohl flächenmäßig als auch auf der Grundlage der v.g. Bewertungen als relativ gering zu bezeichnen.

Artenschutz

Wenn bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise auftreten, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten durch Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzfachliche Betrachtung erforderlich. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall, da artenschutzrechtlich relevant alle europäischen Vögel und die FFH-Anhang IV Arten sind.

Eine genauere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Situation ist dem nachfolgenden Kapitel 2 - Artenschutzrechtliche Betrachtung zu entnehmen. Diese Artenschutzprüfung umfasst die Stufe I (Vorprüfung), da die Planung zunächst keine Verletzungen von Verbotstatbeständen erwarten lässt.

Die zu bebauende ebene Fläche des ehemaligen Lagerplatzes weist keinen Baumbestand auf. Alle Baum- und Strauchstrukturen im Geltungsbereich stehen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze oder in der westlichen und südlichen Böschung, die als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt und zukünftig unter Schutz gestellt wird. Daher sind in diesen Lebensräumen gegebenenfalls vorkommende Nester, ältere Brutnachweise oder sonstige Baumhöhlenbewohner (z.B. Buntspecht oder Fledermausarten) nicht gefährdet. Auch in den ruderalen Gras- und Krautstrukturen der Rand- und Restflächen konnten keine Bodenbrüter, Brutvorkommen oder Anzeichen vorbereitender Nestaktivitäten nachgewiesen werden.

Durch die Bebauung und Nutzung der Flächenbereiche des Geländes kann es jedoch zu einer Störung oder dem Verlust von Flugrouten oder Jagdhabitaten von Fledermäusen kommen. Im Pkt. Nr. 2.5 wird dies eingehender behandelt. Im Zuge der Umsetzung der dort empfohlenen eingriffsminimierenden Maßnahmen und aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens insgesamt, sind die planungsrelevanten Fledermausarten in ihrem Bestand nicht gefährdet.

Kompensationsfläche

Da die durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft an dem vorgesehenen Neubaustandort nicht vermieden werden können (bspw. durch einen höheren Versiegelungsgrad), sind sie gem. §15 Abs. 2 BNatSchG durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zur Kompensation der durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe ist daher die Fehlbestockung einer standortuntypischen Fichtenaufforstung, in einem Hangbereich zwischen der L 553 und dem FFH-Gebiet der Eder, zu entfernen und die Fläche wieder in einen ökologisch hochwertigeren Zustand zu überführen. Die Vegetationsstruktur dieser Fichtenaufforstung, die aus einer Monokultur mittelalter überwiegend abgängiger Rotfichten besteht, ist als lebensraumuntypisch und artenarm zu bezeichnen, sodass das Vorhaben einer ökologischen Aufwertung der Fläche und die damit verbundene, naturschutzfachlich begleitete, Entfernung des Fichtenreinbestandes als umwelt-unerheblich gewertet werden kann.

Somit kommt es durch die Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt „**Flora und Fauna**“ als **umwelt-unerheblich** einzustufen.

1.4.2 Orts-/Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich, also nicht innerhalb einer geschlossenen Bebauung und ist in der Peripherie des Kreuzungsbereiches zwischen der B 480 und der L 533 positioniert. Topographisch liegt das Gelände auf dem Höhenniveau der v.g. Strassentrassen und wird an dessen östlichem und südlichen Ende über Böschungsbereiche, die mit einer jung- bis mittelalten Baum- und Strauchstruktur bewachsen sind, mit Böschungsneigungen von 1:1 bis 1:2 abgefangen. Der Planbereich wird daher, auch aufgrund der Eingrünungswirkung der vorhandenen Baum- und Strauchstrukturen, hinsichtlich seiner optischen Wahrnehmung der deutlich tiefer liegenden Ederauelandschaft räumlich nicht mehr zugeordnet.

Der Vorhabenstandort wird von 3 Seiten von meist baumbeständiger Gehölzstruktur eingesäumt, die aufgrund ihrer jungen bis mittelalten Bestandsstruktur Baumhöhen bis über 10,00 m aufweist. Die westliche, der Ortslage Markhausen zugewandte Seite ist ohne höhere Gehölzstrukturen und wird zur Anlage der erforderlichen Ein- und Ausfahrten zum Feuerwehrgerätehaus genutzt.

Das Feuerwehrgerätehaus, das nach seinem Neubau eine Gebäudehöhe von max. 6,00 m aufweisen soll, wird demnach in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung außer in den Wintermonaten in unbelaubtem Zustand landschaftlich eingebunden und kaum von der Ferne aus zu sehen sein. Da die etwas lückige Bestandsstruktur entlang der östlichen Böschung mit ergänzender autochthoner Gehölzpflanzung verdichtet werden soll, wird sich die bereits vorhandene Einbindungswirkung des Gehölzstreifens für das geplante Gebäude in die Landschaft noch weiter verstärken.

Eine besondere Fernwirkung des Plangebietes als landschaftsbildbeeinträchtigender Baukörper ist aufgrund der bestehenden Eingrünung und der vorgesehenen ergänzenden Verdichtung der Gehölzstrukturen daher nicht zu befürchten.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt **„Orts- und Landschaftsbild“** als **umweltunerheblich** einzustufen.

1.4.3 Klima und Luft (Kaltluft/Ventilation/Makroklima/Klimawandel)

Grundlagen lokal- und ortsklimatischer Verhältnisse sind die Luftausgleichsströmungen. Durch nächtliche Abkühlungsvorgänge kommt es zu Bildung, Ansammlung und Abfluss lokal entstandener Kaltluft. Hier wird der Geltungsbereich lediglich peripher berührt, da der Abfluss dieser ungestauten Luftmassen vom nördlich gelegenen „Hinterstöppel“ reliefbedingt in südlicher Richtung Ederau erfolgt.

Das Planungsgebiet selbst umfasst bis auf die einrahmende Bau- und Strauchstruktur zukünftig nur geringe vegetationsbedeckte Flächen, die sich nicht nur thermisch (rasche abendliche Abkühlung), sondern auch bezüglich des ortsspezifischen Ventilationsgeschehens positiv auf die klimaökologische Situation im Umfeld auswirken könnten. Allein aus dieser Sicht können die überwiegend versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen des Änderungsgebietes kein Gebiet für nächtliche Kaltluftentstehung darstellen. Zudem werden sich die Kaltluftströme eher auf das Edertal selbst beschränken und die höher gelegenen Flächenbereiche des Plangebietes lediglich tangieren.

Aufgrund der sich immer intensiver entwickelnden Auswirkungen des Klimawandels wird es auch im Geltungsbereich zu geänderten Witterungsbedingungen bspw. durch länger andauernde Hitzeperioden oder häufigere und intensivere Starkregenereignisse kommen. Diese betreffen zwar im besonderen Maße innerstädtische Bereiche mit hoher Bebauungsdichte, dennoch ist auch am Vorhabenstandort in Zukunft aufgrund des höheren Versiegelungsgrades mit einer stärkeren thermischen bzw. bioklimatischen Belastung zu rechnen.

Durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche des Feuerwehrgerätehauses und der Installation einer zusätzlichen Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Energiegewinnung wird zumindest ein Zeichen gesetzt, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Insgesamt sind wesentliche Veränderungen der makroklimatischen Situation im unmittelbaren und peripheren Plangebiet nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird sich der Belastungsgrad des Siedlungsklimas von Raumland/ Markhausen durch die beabsichtigten Maßnahmen deutlich verschlechtern.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt „**Kaltluft / Ventilation/ Makroklima/Klimawandel**“ als **umweltunerheblich** einzustufen.

1.4.4 Emission/Immission von Luftschadstoffen

Von dem ehemaligen Holzlagerplatz, der in der Regel nur temporär angefahren wurde, ging durch diese geringe Frequentierung eher eine untergeordnete Emissionswirkung von Lärm- und Luftschadstoffen aus.

Zukünftig wird sich dies für den Vorhabenstandort ändern. Mit dem Bau des Feuerwehrgerätehauses werden nicht nur öfter Ein- und Ausfahrten der Einsatzfahrzeuge erforderlich sein, sondern auch die tägliche An- und Abreise des PKW-Verkehrs der diensthabenden Feuerwehrleute wird zu einer Erhöhung der Emissionswirkungen führen. Darüber hinaus wird auch durch die Gebäudenutzung gegenüber der ehemaligen Holzlagerfläche eine Steigerung der Schadstoffemissionen entstehen, sodass insgesamt mit einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen, insbesondere bedeutend für die gegenüber der L 533 beginnende Wohnbebauung Markhausen, zu rechnen ist.



Abb. 1 - Ansicht des gegenüberliegenden Wohngebietes von Markhausen

Zwar bestand bereits vor Umsetzung dieser Planung eine Vorbelastung des v.g. Wohngebietes durch die beidseitig bestehende Bushaltestelle und den vorhandenen Fahrverkehr der L 533, jedoch wird sich die Belastung aufgrund der voraussichtlich erhöhten Ein- und Ausfahrten von und zum Gelände des Feuerwehrgerätehauses deutlich erhöhen.

Demgegenüber befindet sich zwischen der L 533 und dem Beginn der Wohnbebauung ein 10-20 m breiter bereichsweise bepflanzter Grünstreifen, der in einem Böschungsabschnitt zur höherliegenden Wohnbebauung mit mittelaltem Baum- und Strauchstrukturen bestanden ist und der die Immissionswirkung zumindest zum Teil reduzieren kann.

Daher ist nach Umsetzung der Planung mit einer Erhöhung der v.g. Emissionswerte und mit einer mittleren Erhöhung der Immissionswirkungen, insbesondere für die gegenüberliegende Wohnbebauung zu rechnen.

Bewertung:

Die Planung ist daher unter dem Umweltaspekt „**Emission/Immission von Luftschadstoffen**“ mit einer mittleren **Umwelterheblichkeit** einzustufen.

1.4.5 Boden

Bodentyp-/güte

Die Zuordnung eines natürlichen Bodentyps für den Geltungsbereich des Vorhabenstandortes ist äußerst problematisch bzw. nicht möglich. Der Bodentyp ist aufgrund der vor Jahrzehnten durchgeführten Auffüllung der Fläche anthropogen verändert. Hierdurch wurde das Lagerplatzgelände topographisch und räumlich von der Ederau abgetrennt. Durch die höhennivellierenden Maßnahme der Geländeauffüllung und der damit einhergehenden Herstellung einer zum angrenzenden Straßenkörper der L 533 entstandenen ebenen Terrassenstufe ist die Einordnung in einen natürlichen Bodentyp und die Bestimmung der Bodengüte nicht mehr möglich.

Die **Bodenwasserverhältnisse** sind aus den v.g. Gründen ebenfalls stark verändert. Durch die Auffüllung des Geländes durch den Auftrag von Bodenmassen mit anschließender Schotterabdeckung wurden auch die bodenphysikalischen Bedingungen verändert. Der derzeitige Grundwasserspiegel lässt sich daher nur über eine entsprechende Bodenanalyse ermitteln.

Mit der Umsetzung der Planung und der geplanten Herstellung der Stellplatzbereiche in wasserdurchlässiger Bauweise wird eine mäßige Belastung aus der zusätzlichen Versiegelung vorliegen. Da das aufgefüllte Gelände in ihrem natürlichen Bodengefüge bereits gestört ist, tritt eine Änderung des natürlichen Bodentyps-/gefüges durch die geplanten Maßnahmen nur in geringem Maße auf.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt „**Boden**“ als **umweltunerheblich** einzustufen.

1.4.6 Altlasten / Altablagerungen

Der derzeit noch als Holzlagerplatz bestehende Vorhabenstandort wurde in früherer Zeit bis auf das Höhenniveau der L 533 aufgefüllt (Zeitpunkt der Auffüllung etwa 1970). Da auch seitens der Stadt Bad Berleburg diesbezüglich keine Informationen oder Unterlagen vorliegen, wurde eine Anfrage an das Umweltamt des Kreises Siegen-Wittgenstein gestellt, mit der Bitte um Auskunft, ob es sich hinsichtlich des Änderungsgebietes um eine im Altlastenkataster eingetragene Altlastenfläche oder um eine Altlasten-Verdachtsfläche handelt.

Seitens des Umweltamtes - Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchGNRW) die folgende Auskunft am 17.02.2023 aus dem Kataster über die Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen mitgeteilt:

„Im Bereich des Lagerplatzes (Flurstück 808 sowie im nordwestlichen Teil des Flurstücks 816) liegt eine Anschüttung vor, die seit ca. 1970 existiert. Die hier vorliegenden Informationen geben keinen Hinweis auf das verbaute Material. Die Fläche wird bis heute als Lagerplatz genutzt.

Aufgrund dieser Anschüttung wurden die o.g. Flurstücke im Rahmen einer in 2020 bis 2022 durchgeführten flächenhaften Erfassung von altlastverdächtigen Flächen erfasst (gemäß § 5 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes - LBodSchG NRW). Eine Eintragung im Kataster ist bisher nicht erfolgt. Bei der derzeitigen Nutzung wird eine ordnungsbehördliche Untersuchung nicht für erforderlich gehalten.

Bei Nutzungsänderung, Entsiegelung, Baumaßnahmen, etc. besteht jedoch ggf. ein Untersuchungs-/Handlungsbedarf.

Umwelttechnische Erkundungen des Untergrundes, die den aktuellen Zustand widerspiegeln, wurden nachzeitigem Kenntnisstand bislang nicht durchgeführt. Im Zuge von Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, muss ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten gerechnet werden.

Ich weise darauf hin, dass das Altlastenkataster jeweils fortgeschrieben wird, wenn der Behörde neue Erkenntnisse vorliegen und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist die Behörde nicht verpflichtet, die vorliegenden Daten vor der Herausgabe auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Eine Haftung für die Richtigkeit der mitgeteilten Informationen kommt daher nicht in Betracht.“

Da mit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses eine Nutzungsänderung und entsprechende Baumaßnahmen erforderlich und mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, besteht gem. v.g. Stellungnahme ggf. ein Untersuchungs-/Handlungsbedarf.

Eine fachlich begründete Einschätzung oder eine Klärung der weiteren Vorgehensweise kann in dieser Planungsphase nicht gegeben werden und ist von anderer Stelle zu entscheiden. Das Vorhaben kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter dem Umweltaspekt „Altlasten/Altablagerung“ nicht bewertet werden.

Bewertung:

Die Umwelterheblichkeit der Planung ist unter dem Umweltaspekt „**Altlasten / Altablagerungen**“ als **unbestimmt** einzustufen.

1.4.7 Gewässer / Grundwasser

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet

Das anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) versickert derzeit auf dem relativ unversiegelten Gelände des Holzlagerplatzes vollständig. Es existieren keine offenen Oberflächengewässer oder Entwässerungsgräben.

Auch in der Umsetzung des geplanten Feuerwehrgerätehauses sind keine Oberflächengewässer vorgesehen. Das auf der Dachfläche des Feuerwehrge-

rätehauses, dem Alarmhof- und den Zufahrtsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über geplante Entwässerungsrinnen sowie die Kanaldedeckel, die unmittelbar an und auf dem Grundstück liegen, in die vorhandene Mischwasserkanalisation abgeleitet. Das Niederschlagswasser der Stellflächen soll durch den Einbau von sickerfähigem Pflaster in den Untergrund versickern.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ befinden sich darüber hinaus keine natürlichen oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, da die Geltungsbereichsgrenze die gesamte östliche und südliche Böschungsstruktur (von Böschungsoberkante bis Böschungsunterkante/Böschungsfuss) mit einschließt. Das entlang des östlichen Böschungsfusses verlaufende amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ederauue ist daher nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, sondern grenzt unmittelbar daran. Eine Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsgrenze war auch durch die vorangegangene 26. FNP-Änderung nicht vorgesehen.

Aufgrund der geplanten Kompensierung der Eingriffswirkung des durch die Baumaßnahme erhöhten Versiegelungsgrades ist das Schutzgut Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet somit aufgrund der v.g. Bestandsverhältnisse und Planungsabsichten nur gering betroffen.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt **„Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiet“** als **umweltunerheblich** einzustufen.

Grundwasser

Grundsätzlich überwiegen im Bereich von Bad Berleburg Gesteine ohne nennenswerte Grundwasserführung. Besonders grundwasserarm sind die Ton- und Schluffsteine, mäßig wasserführend die übrigen Festgesteine. Größere Grundwassermengen in den Festgesteinen treten nur im Bereich von stärker geklüfteten Störungszonen sowie im Kontakt zu Vulkangesteinen auf. In geringem Umfang lassen sich auch die eiszeitlichen Lockergesteine im Edertal zur Förderung von Grundwasser nutzen. Die Wasserversorgung wird durch die Nutzung dieses Vorkommens sowie durch zahlreiche kleine Quelfassungen im Bereich der Festgesteine sichergestellt.

Dem GeoPortal.NRW als auch dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg ist zu entnehmen, dass sich der Geltungsbereich der Änderungsplanung nicht innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebietes befindet.

Durch das im Plangebiet vorgesehene Bauvorhaben ist auch vor dem Hintergrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und des noch folgenden bauordnungsrechtlichen Verfahrens daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt „**Grundwasser**“ als **umweltun-
erheblich** einzustufen.

1.4.8 Ver-/Entsorgung

Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser und Strom ist für das geplante Bauvorhaben sichergestellt. Hierbei wurden zwischenzeitlich die Aufgaben des Wasserbeschaffungsverbands Raumland durch die Stadtwerke Bad Berleburg übernommen. Anlagen der Versorgung sind innerhalb des Straßenkörpers der L 533 vorhanden und entsprechend den Erfordernissen dimensioniert.

Entsorgung

Das Gelände des Vorhabengebietes wird im Mischsystem entwässert; die Abwässer werden der Kläranlage Raumland zugeführt. Somit wird auch das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der geplanten Gebäudestruktur, des Alarmhofes und der Zufahrtsflächen dem Mischwasserkanal zugeführt, da seitens der Stadtwerke Bad Berleburg diesbezüglich ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die abwassertechnischen Erfordernisse zum Anschluss an den Mischwasserkanal bleiben dem baurechtlichen Bauordnungsverfahren vorbehalten.

Bewertung:

Die Planung ist daher unter dem Umweltaspekt „**Ver- und Entsorgung**“ als **umweltunerheblich** einzustufen.

1.4.9 Qualitäten und Defizite für Menschen und ihre Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden einzuordnen. Zur Wahrung dieser Daseinsfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Qualitäten bzw. Schutzziele das Wohnen und die Erholungsfunktionen zu nennen. Es sind für das Untersuchungsgebiet insbesondere zu betrachten:

- Wohnqualität
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Freizeit- und (Nah-)Erholung
- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Bedingt durch die verkehrliche Vorbelastung des Geltungsbereichs (Randlage an der L 533 / beidseitige Bushaltestelle) sind die Punkte Wohnqualität sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen grundsätzlich zu relativieren. Demnach ist, wie in Pkt. 1.4.4 bereits ausgeführt, insgesamt mit einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen insbesondere bedeutend für die gegenüber der L 533 beginnende Wohnbebauung Markhausen zu rechnen.

In Anbetracht der zwischen L 533 und Wohngebiet befindlichen 10,0-20,0m breiten Grünzone, die mit mittelaltem Baum- und Strauchbestand bewachsen ist und der topographisch erhöhten Lage des Wohngebietes werden die höheren Immissionswirkungen reduziert. Bei Rettungseinsätzen der Feuerwehr sind naturgemäß insbesondere die Lärmemissionen beim Ausrücken und dem Einsatz des Martinshorns deutlich erhöht. Maßgeblich ist diesbezüglich, wie oft der Fall eines Rettungseinsatzes für den betroffenen Standort eintritt. Hierzu liegen dem Planverfasser keine Daten vor. Darüber hinaus sollte, wenn möglich, in Erwägung gezogen werden, bei einem Notfall insbesondere Nachts bzw. von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nur mit Blaulicht und ohne Martinshorn auszurücken.

Der Punkt Freizeit- und (Nah-)Erholung hat für in Frage kommende Erholungssuchende keine Relevanz, da es sich um einen ehemaligen Holzlagerplatz handelt, der seinerseits keine Freizeit- oder Erholungsfunktion inne hatte. Darüber hinaus unterlag der ehemalige Lagerplatz keiner landwirtschaftlichen Nutzung, sodass es zu keinem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen kommt.

In der Gesamtheit der in Betracht zu ziehenden v.g. Untersuchungsparameter kommt es zu geringen zusätzlichen Defiziten oder Beeinträchtigungen für Menschen und ihre Gesundheit durch die vorliegende Planung.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt **„Qualitäten und Defizite für Menschen und ihre Gesundheit“** als **umweltunerheblich** einzustufen.

1.4.10 Sach- und Kulturgüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein archäologisches Bodendenkmal und keine erhaltenswerten Bauten, so dass diesbezüglich gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestehen.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, wird dies dem Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege unverzüglich angezeigt.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt **„Sach- und Kulturgüter“** als **umweltunerheblich** einzustufen.

1.4.11 Lagerstätten

Im Geltungsbereich der 26. FNP-Änderung sind keine oberflächennahen Lagerstätten bekannt.

Bewertung:

Die Planung ist unter dem Umweltaspekt „**Lagerstätten**“ als **umweltun-
hebtlich** einzustufen.

1.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Inbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

1.5.1 Bauausführung des geplanten Vorhabens

Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens werden die vorhandenen Gras- und Krautartigen Vegetationsstrukturen abgetragen. Darüber hinaus sind die randlichen Baum- und Strauchstrukturen, die zu erhalten sind, insbesondere im unmittelbar möglichen Kontaktbereich zu betroffenen Bauabschnitten fachgerecht zurückzuschneiden. Der Verlust dieser Biotopstrukturen wird jedoch per Kompensation an anderer Stelle ausgeglichen, sodass es hinsichtlich der Beeinträchtigung der Vegetationsstruktur zu keinen erheblichen Auswirkungen kommen wird. Dies gilt gleichermaßen für den im Zuge des Baufortschritts steigendem Versiegelungsgrad auf den Bauflächen.

Aus faunistischer Sicht wird empfohlen, um Störungen der Flugrouten und Jagdhabitats von Fledermäusen und nachtaktiven Vögeln zu vermeiden, auf einen Nachtbau zu verzichten. Im Zusammenhang mit der jahreszeitlichen Aktivität der Fledermäuse kann ein ungehinderter Baubetrieb innerhalb der Zeitspanne vom 1. November bis 15. April erfolgen, während sich die Tiere im Winterschlaf befinden (im angegebenen Zeitraum kein Nachtbauverbot).

Unter Einhaltung der v.g. Voraussetzungen ist eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Beeinträchtigung von Jagdhabitats aufgrund der räumlich sehr begrenzten und zeitlich befristeten Maßnahme nicht zu erwarten.

Während der Durchführung der Bauarbeiten kann es temporär und nur über den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Gebäudes und der Außenanlagen zu Beeinträchtigungen durch Baulärm, Bauverkehr und einer damit verbundenen Schadstoffentwicklung kommen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die L 533 und den v.g. baubedingten Ausführungsvoraussetzungen ist jedoch nur von einer geringen Mehrbelastung des Umweltzustandes auszugehen.

1.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch das Bauvorhaben wird ein ehemaliger Lagerplatz, der vermutlich 1970 aufgefüllt worden ist, in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt. Der für die Bauumsetzung erforderliche deutlich höhere Versiegelungsgrad für das Feuerwehrgerätehaus, dass zu einer Verringerung der Versickerungsfähigkeit gegenüber dem ursprünglichen Gelände führen wird, wird durch eine Kompensationsmaßnahme, die innerhalb des Natura-2000-Gebietes bzw. NSG Eder und Bestandteil eines fachbezogenen Konzeptes zur ökologischen Aufwertung der Eder und seiner Vorlandbereiche (FFH-Mako/WRRL-Umsetzungsfahrplan) ist, wieder ausgeglichen.

Darüber hinaus wird neben der Nutzung der Sonnenenergie zur Energiegewinnung (Photovoltaik-Paneelen auf dem Dach) für die Wand- und Dachkonstruktionen des Gebäudes Kalamitätsholz verwendet. Die Bauausführung des Gebäudes soll in modularer Bauweise in Holzkonstruktion mit dem nachhaltigen, heimischen Baustoff Holz erfolgen.

Insofern werden durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Ressourcen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Anspruch genommen. Durch die geplanten Maßnahmen werden daher vorhandene natürliche Ressourcen nur in geringem Maße genutzt.

1.5.3 Art und Menge an Emissionen

Während der Bauphase wird es zu bauzeitlichen Emissionen in Form von Baulärm, Schadstoffen, ggf. auch Erschütterungen kommen. Da nicht alle Bauabschnitte zeitgleich durchgeführt werden, wird es in verschiedenen Ausführungsperioden zu diesen Emissionswirkungen kommen. Diese wirken sich insbesondere auf das westlich gelegene Wohngebiet Markhausen aus. Aufgrund der nur für die Bauphase geltenden v.g. temporären Beeinträchtigungen sind diese jedoch als vertretbar einzustufen.

Nach Durchführung des Vorhabens und Funktionsübernahme des Feuerwehrgerätehauses wird sich die Art der Belästigung in Form des stärkeren Verkehrsaufkommens durch „An- und Abfahrten“ von Einsatzfahrzeugen und dem zu erwartenden höheren PKW-Verkehr erhöhen. Hierbei wird es sich insgesamt um die Erhöhung der Lärmentwicklung und des Schadstoffausstoßes der Fahrzeuge handeln, wobei sich die politisch beabsichtigte immer stärkere Nutzung von E-Fahrzeugen positiv zur Reduzierung der v.g. Beeinträchtigungen auswirken wird.

1.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Beseitigung und Verwertung

Mit dem Bau und der Nutzung der geplanten Anlagen werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt. Der während der Bauphase anfallende Bodenaushub wird gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorgaben entsorgt. Sonstiger,

durch die Baufirmen ggf. entstehende Abfall wird durch die Baufirmen selbst entsorgt.

1.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Für die geplante Maßnahme Bau eines Feuerwehrgerätehauses sind keine Risiken für die Gesundheit und das kulturelle Erbe verbunden. Vielmehr wird durch das Bauvorhaben die Sicherheit in Notfällen für die Bevölkerung in den umliegenden Stadtteilen erhöht. Das Risiko für die menschliche Gesundheit wird demgegenüber durch eine schnellere, weil zentralere und organisatorisch und infrastrukturell verbesserte Einsatzbereitschaft der Feuerwehr deutlich verringert.

Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses wurde eine FFH-Vorprüfung insbesondere aufgrund der Nähe zum FFH-geschützten Fließgewässer Eder erarbeitet und unter Pkt. 3 des Umweltberichtes beigefügt. Das Prüfergebnis wird nachfolgend zusammenfasst wiedergegeben:

„Es wurden alle relevanten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten gemäß den Angaben des Standarddatenbogens untersucht und bewertet. Ein direkter Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des Gebietes durch die in einem Abstand von ca. 60 m zur Eder geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sind bei bauordnungsrechtlich einzuhaltender Bauweise und einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb auszuschließen.“

1.5.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In etwa 100 m nordöstlicher Richtung ist seitens des Landesbetriebes Straßenbau der Ausbau der B 480 geplant. Die in diesem Zuge verlorengelassenen Retentionsflächen der Ederaue werden an anderer Stelle ausgeglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen. Darüber hinaus unterstützt die v.g. Maßnahme eher die Feuerwehr Raumland bei Rettungseinsätzen aufgrund einer schnelleren Befahrung des Ausbauabschnitts im Notfalleinsatz.

Weitere Planprojekte in benachbarter Lage zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können aufgrund des Fehlens weiterer Planprojekte in der unmittelbaren Peripherie des Vorhabens zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

1.5.7 Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Klima

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatischen Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Verfahrensgebietes sowie auf den Klimawandel wurden unter Pkt. 1.2 hinreichend behandelt. Das diesbezügliche Prüfergebnis kommt zu dem Schluss, dass die Planung unter dem Umweltaspekt Kaltluft, Ventilation, Makroklima und Klimawandel als umweltunerheblich einzustufen ist.

1.5.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die für den Bau der Anlagen eingesetzten Techniken werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Genehmigungsbehörden geprüft und erst bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben genehmigt. Im Sinne der Nachhaltigkeit werden die Techniken Photovoltaik-Anlage auf den Dachflächen und Einsatz einer Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Energiegewinnung eingesetzt. Darüber hinaus wird für die Wand- und Dachkonstruktionen des Gebäudes Kalamitätsholz verwendet.

1.6 Wirkungsprognose

Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

- Im Falle der Nicht-Durchführung der Planung ist zu erwarten, dass die Freiwillige Feuerwehr – Löschgruppe Raumland ihren für die Bevölkerung notwendigen Auftrag für Notfall- und Rettungseinsätze nicht mehr zeitgemäß erfüllen kann. Der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses in der Ortslage Raumland ist aufgrund der gegebenen beengten Platzverhältnisse nicht mehr verwend- und erweiterbar.
- Im Falle der Nicht-Durchführung der Planung ist zu erwarten, dass die durch die 26. FNP-Änderung rechtskräftig gewordene Darstellung des Vorhabenstandortes der Stadt Bad Berleburg als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nicht seinem festgelegten Nutzungszweck entsprechend realisiert wird und der Schutz der Bevölkerung im Notfall durch die Feuerwehr nicht zeitgemäß erfolgen kann.
- Es ist nicht erkennbar, dass die derzeit durch die anthropogene Nutzung (Lagerplatz) in flächenmäßig geringem Umfang bestehenden Lebensräume heimische Tier- und Pflanzenarten bei Nicht-Durchführung der Planung gravierend verändern würde, da die das Gelände umrahmenden Baum- und Strauchstrukturen erhalten bleiben.
- Die bereits seit 1970 bestehenden gestörten natürlichen Bodenfunktionen sind und bleiben im Plangebiet durch den erforderlich höheren Versiegelungsgrad auch weiterhin beeinträchtigt. Ein Teil dieser Eingriffswirkung wird jedoch im Gegensatz zu einer Nichtdurchführung der Maßnahme an anderer Stelle durch ökologisch sinnvolle und naturschutzfachlich empfohlene Maßnahmen in einem FFH-Gebiet bzw. NSG Eder mehr als ausgeglichen.

1.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Der seitens der maßgeblich beteiligten Stellen final ausgewählte Standort eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr – Löschgruppe Raumland liegt zentral in Raumland-Markhausen und ist von allen Teilen Raumlands sowie von den peripher gelegenen Stadtteilen schnell zu erreichen. Durch seine verkehrsgünstige Lage im Kreuzungsbereich B 480 und L 533 sowie einer schnellen Anbindung an die Wittgensteiner Straße wird ein schnelles Ausrücken in alle Himmelsrichtungen bzw. in die umliegenden Ortsteile ermöglicht und in Notfällen von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgend die hinsichtlich der Standortwahl ergänzenden Hinweise durch die Abt. Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Bad Berleburg:

Die Ortschaft Raumland teilt sich in mehrere Bereiche auf: Hinterstöppel, Vorderstöppel, Markhausen, Bebauungsplangebiet "Am Grünen", Raumland Dorf sowie das IG Berghausen-Raumland.

Der ganz erhebliche Teil der Einsatzabteilung der Löschgruppe Raumland wohnt in den Bereichen Markhausen, Am Grünen und Raumland Dorf. Lediglich insgesamt 3-4 der 29 Mitglieder wohnen in den Bereichen Vorder- u. Hinterstöppel. Im Hinblick auf die zu gewährleistenden Ausrückezeiten ist ein Standort zu wählen den ein maximaler Anteil der Einsatzkräfte schnell erreichen kann. Eine zentrale Lage ist daher zu bevorzugen. Weiterhin muss der Standort das Flächenpotential für die Errichtung eines Gerätehauses vorweisen.

Die Betrachtung des vorhandenen Standorts hat ergeben, dass auf dieser Fläche die Errichtung eines Gerätehauses nicht möglich. Weitere geeignete verfügbare Grundstücke sind im Bereich Raumland Dorf nicht vorhanden.

Entlang der B480 wurden mehrere Grünflächen in Augenschein genommen. Grundsätzlich könnten diese Flächen genutzt werden. Allerdings verlängern sich bei diesen Flächen die Anfahrtszeiten. Weiterhin hätte bei diesen Grundstücken jeweils die Ein- und Ausfahrt an der B480 außerorts eingerichtet werden müssen. Somit ist durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW mit hohen Anforderungen an die Ausgestaltung (z.B. Ampelanlage) der Ein- und Ausfahrt zum Gerätehaus zu rechnen.

Da nur ein geringer Anteil der Einsatzabteilung in den Bereichen Vorder- und Hinterstöppel wohnt, macht eine Verortung dort keinen Sinn. Weiterhin wäre für den Fall der Auswahl von den Bereichen Hinterstöppel und IG Berghausen-Raumland die Erreichbarkeit durch die Bahnstrecke (Schrankenanlage) möglich. Im IG Berghausen-Raumland ist ein Störfallbetrieb der Oberklasse angesiedelt. Bei einer möglichen Havarie und damit verbundenem Schadstoffaustritt wäre ebenfalls das Erreichen des Gerätehauses für die Einsatzkräfte durch mögliche Schadstoffexposition nicht möglich.

Der ausgewählte Standort ist für den weit überwiegenden Teil der Einsatzabteilung sehr schnell und gut zu erreichen sowie in der Größe zur Errichtung des Gerätehauses auskömmlich. Die Ausfahrt auf die L553 kann trotz Außerortslage aufgrund guter Sichtverhältnisse sicher gestaltet werden. Nach

summarischer Prüfung stellt der ausgewählte Standort die beste der vorhandenen Möglichkeiten dar.

Daher kamen aufgrund dieser besonders verkehrsgünstigen Lage andere Alternativstandorte für einen neuen Feuerwehrstandort für die Löschgruppe Raumland nicht in Betracht.

1.8 Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Erarbeitung der Bauleitpläne und den Umweltbericht (insb. Anl. 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kamen die gesetzlichen Vorgaben des BauGB in der derzeit aktuellen Fassung zum Tragen. Grundlage der Artenschutzprüfung nach Stufe I waren das für das Verfahrensgebiet maßgebliche Messtischblatt incl. der darin angegebenen planungsrelevanten Auswertung des FIS/LINFOS (LANUV) Nr. Q4916/3 Bad Berleburg. Für die Erarbeitung der FFH-Vorprüfung waren insbesondere die Angaben des Standard-Datenbogens die für das Natura 2000-Gebiet DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ relevanten Angaben zur Beschreibung der Erhaltungsziele und Gebietsfunktionen maßgeblich. Die ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung basierte auf Grundlage der Biotoptypermittlung und deren Bewertung der „Arbeitshilfe zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW 2021.“

Für die geplante Kompensationsmaßnahme wurde eine Fläche innerhalb des FFH-Gebietes „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ Nr. 4916-301 auf der Basis fachbezogener Fachkonzepte wie FFH-MAKO / WRRL Umsetzungsfahrplan Eder) ausgewählt, die einen edernahen Aufforstungsbereich (Fichtenmonokultur) in einen standortangepassten FFH-LRT umwandeln soll. Darüber hinaus wurden die Aussagen des Landschaftsplanes Bad Berleburg entsprechend eingearbeitet. Da für das Verfahrensgebiet keinerlei faunistische oder floristische Untersuchungen vorlagen, wurden eigene diesbezügliche Erhebungen im Rahmen der seitens der Stadt Bad Berleburg vorgegebenen Detailtiefe durchgeführt.

1.9 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ soll vor allem die im Zuge der 26. FNP-Änderung rechtskräftige Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vollzogen werden, um die erforderliche Expansionsentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Raumland auf diesem neuen verkehrsgünstigen Betriebsstandort zu ermöglichen.

Wie in der Prüfung der v.g. Schutzgüter ausgeführt und bewertet sind erhebliche Auswirkungen bei Inkrafttreten des Bauleitplans auf die Umwelt nicht erkennbar.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Ergänzungspflanzungen in den Böschungsbereichen) und die Durchführung der Kompensationsmaßnahme sind vom Träger der Bauleitplanung zu initiieren und zu kontrollieren. Ihre Realisierung sollte erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung begutachtet werden.

1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Biotop /Tiere und Pflanzen

Durch den Bebauungsplan werden keine Beeinträchtigungen bzw. Verluste von ökologisch bedeutsamen Biotopen hervorgerufen. Darüber hinaus wird im Kapitel 3 (FFH-Vorprüfung) dieses Umweltberichtes bestätigt, dass durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen des „FFH-Gebietes DE-4916-301 Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ bzw. des „NSG Eder“ zu erwarten sind.

Artenschutz

Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Vögel und die FFH-Anhang IV Arten. Anhang IV Arten konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Brutplätze oder Fledermausquartiere konnten auf der Eingriffsfläche ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Da die potentiell als Lebensraum dienenden Gehölzbestände der Geltungsbereichsumgrenzung, die neben der Tatsache, dass dort keine Brutnachweise gefunden werden konnten, auch durch die Planung in entsprechender Darstellung der FNP-Änderung geschützt und nicht entfernt werden, besteht ein potentieller Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG durch das Bauvorhaben nicht.

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurde eine anthropogene Veränderung der Bodenstruktur bereits in den 1970iger Jahren in Form einer Auffüllung vorgenommen und ist daher entsprechend vorbelastet. Der mit der Baumaßnahme einhergehende höhere Versiegelungsgrad wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wieder ausgeglichen.

Insgesamt sind keine – über das übliche Maß hinaus - nachhaltig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Mit der Planung sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser verbunden.

Schutzgut Luft / Klima

Von dem Gebiet selbst gehen keine negativen Einflüsse auf die Umgebung aus.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind mit der Planung keine Beeinträchtigungen verbunden. Falls entgegen heutiger Kenntnisse Bodendenk-

mäler gefunden werden, gelten die dafür allgemeinen Schutzmaßnahmen.

Schutzgut Mensch

In der Gesamtheit der in Betracht zu ziehenden v.g. Untersuchungsparameter (Wohnqualität, Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Freizeit- und (Nah)Erholung, Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen) kommt es zu keinen zusätzlichen Defiziten oder Beeinträchtigungen für Menschen und ihre Gesundheit durch die vorliegende Planung.

Status-quo-Prognose

Im Falle der Nicht-Durchführung der Planung ist zu erwarten, dass die Freiwillige Feuerwehr – Löschgruppe Raumland ihren für die Bevölkerung notwendigen Auftrag für Notfall- und Rettungseinsätze nicht mehr erfüllen kann. Falls die Planung nicht durchgeführt werden würde, würden die dringend erforderlichen Erweiterungsvorhaben der Feuerwehr nicht umgesetzt. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zwischen den einzeln betrachteten Schutzgütern besteht grundsätzlich eine vielseitige Wechselwirkung, die aber nur besonders dargestellt wird, wenn sie für die Betrachtung des Umweltaspektes von signifikanter Bedeutung ist. Die vorliegende Planung führt zu keinen erkennbaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ Bad Berleburg Stadtteil Raumland ergibt, dass unter Würdigung der bewerteten Grundlagen, Gutachten und Fachbeiträge von einer **Umweltunerheblichkeit/ Umweltverträglichkeit** des Vorhabens ausgegangen werden kann.

1.11 Referenzliste

Einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne in der derzeit aktuellsten Fassung:

- [1] Baugesetzbuch (BauGB)
- [2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Landesnaturschutzgesetz NRW
- [4] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- [5] Landeswassergesetz (LWG-NRW)
- [6] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- [7] „Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW
- [8] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- [9] Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land NRW
- [10] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- [11] Denkmalschutzgesetz NRW
- [12] Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen, Blatt 5 (RP)
- [13] Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg (FNP)
- [14] Landschaftsplan Bad Berleburg (LP)

Sonstige Quellen:

- [15] Messtischblatt incl. der darin angegebenen planungsrelevante Auswertung des FIS/LINFOS (LANUV) Nr. Q4916/3 Bad Berleburg
- [16] Standard-Datenbogens die für das Natura 2000-Gebiet DE 4916 301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“
- [17] Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW 2021
- [18] Eigene faunistische und floristische Bestandserhebungen
- [19] WRRL – Umsetzungsfahrplan / FFH-Maßnahmenkonzept für die Eder

2. Artenschutzprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, der für die artenschutzrechtlich relevanten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen behandelt.

Abschnitt 3 – Besonderer Artenschutz enthält in § 44 BNatSchG folgenden Inhalt:

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG erläutert die Anwendung der Verbotstatbestände des Abs. 1 folgendermaßen:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1.

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden also Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Zulässigkeit des Projektes die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Ausnahmen sind u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Eine Ausnahme darf aber nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die methodischen Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Stufe 1	Vorprüfung	Artenspektrum/ Wirkfaktoren Welche Arten können betroffen sein ?
Stufe 2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	Art für Art; Welche Konflikte ? Welche Maßnahmen ? Werden artenschutzrechtliche Verbote verletzt ?
Stufe 3	Ausnahmeverfahren	Art für Art; sind die drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt ?

In der vorliegenden Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheit vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet.

Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

Die vorliegende Artenschutzprüfung umfasst die Stufe I, da die Planung zunächst keine Verletzungen von Verbotstatbeständen erwarten lässt.

2.3 Darstellung des Artenspektrums

Die Auswertung des FIS/LINFOS (LANUV) ergab für das Messtischblatt Nr. Q4916/3 Bad Berleburg in dem sich das Plangebiet befindet folgende Angaben über planungsrelevante Arten:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4916

(Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Halden, Aufschüttungen).

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeI	Saeu	Hald
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		In NRW (KON)				
Säugetiere							
<i>Eplesicus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G ₁		(FoRu), Na		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U ₁		FoRu, Na	(Na)	
<i>Myotis brandii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na	Na	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	(Na)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁		FoRu	(FoRu)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁		FoRu	(FoRu)	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	(Na)
<i>Carduelis carnabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁		Na		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		
<i>Dryocopus marilus</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	(Na)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁		(Na)	(Na)	(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G ₁		FoRu!	Na	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(Na)	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na	
<i>Scolopax rusticicola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S			(Ru)	FoRu

Datenabfrage <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49163> vom 25.05.2023

Der Planbereich wurde im Januar 2023 einer ersten Begehung unterzogen und im Mai 2023 nachkartiert. Hierbei wurde u.a. besonderes Augenmerk auf die Existenz potenzieller Brutstätten der Avifauna oder potentieller Baumhöhlen oder Stamm-Höhlungen für Fledermäuse im Bereich des mittelalten, das Gelände einrahmenden Baum- und Strauchbestandes vorgenommen. Darüber hinaus wurde der gehölzfreie Lagerplatz selbst, der zur einen Hälfte durch offene Schotterflächen und einer Vielzahl von verdichteten Fahrspuren gekennzeichnet und zur anderen Hälfte von ruderaler Gras- und Krautvegetation bewachsen ist auf potentielle Bodenbrüter, Nestgelege oder Anzeichen von Brutnachweisen untersucht.

In den nachfolgenden Bildausschnitten wird der Zustand des Geltungsbereichs vom Mai 2023 von verschiedenen Ansichtspunkten aus dokumentiert.



Abb. 1 - Gesamtansicht des Geltungsbereiches der 26. FNP-Änderung



Abb. 2 - westliche Ansicht mit Kreuzungsbereich B 480 und L 533 sowie derzeitige Zufahrt



Abb. 3 - Ansicht des zentralen Flächenzustands; offene Schotterflächen mit Fahrspuren



Abb. 4 - Südlicher Böschungsbereich mit z.T. lückigem und mittelaltem Baumbestand

Auf der Grundlage der vorgefundenen Beobachtungsergebnisse konnten in den, das Gelände des Lagerplatzes einbindenden, Baum- und Strauchstrukturen keine Brutnachweise oder auch unbelegte Nester nachgewiesen werden. Der potentielle Fund eines Brutplatzes oder eines nachweislich vorhandenen Brutversuchs in diesen Beständen wäre auch artenschutzrechtlich

nicht relevant, da diese Gehölzbestände nicht einer geplanten Beseitigung unterliegen.

Auch im Bereich des gehölzfreien Lagerplatzes, insbesondere in den Flächenbereichen der ruderalen Gras- und Krautstrukturen konnten keine Brutnachweise oder brutvorbereitende Nachweise von Bodenbrütern gefunden werden.

Zudem konnten Baumhöhlen oder Stamm-Höhlungen, die für die Avifauna als Brutplatz (z.B. Spechthöhle) oder als Fledermausquartiere von lebensraumtypischer Bedeutung sind, nicht nachgewiesen werden.

Insofern ergeben sich für den Geltungsbereich keine konkreten Nachweise planungsrelevanter Tier- bzw. Pflanzenarten.

Die Anwesenheit planungsrelevanter Arten in den angrenzenden Flächen (Talzug Ederau bzw. FFH-Gebiet „Eder“ ist zwar sehr wahrscheinlich, doch hat die vorliegende Planung, nicht zuletzt aufgrund ihres mehr als 60 m entfernten Abstands zum FFH-Gebiet und ihrer ortsgebundenen Funktionswirkungen, auf diese Arten keinen beeinträchtigenden Einfluss (siehe auch diesbezüglich Kap 3 – FFH-Vorprüfung). Es käme durch die vorgesehene Planänderung daher nicht zum Eintritt eines der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

2.4 Beschreibung der geplanten Nutzung / Wirkfaktoren

Ein relevanter Wirkfaktor des Vorhabens ist die anlagebedingte Inanspruchnahme eines ehemaligen Lagerplatzes und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zum Zwecke der Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Beansprucht werden durch den Neubau die derzeit noch un- bis teilversiegelten Flächen eines ehemaligen Holzlagerplatzes, die in versiegelte Gebäude-, Hof- und Zufahrtsflächen sowie teilversiegelte Stellflächen umgewandelt werden.

Ein zweiter Wirkfaktor wird durch die Entstehung und im Falle eines Feuerwehrgerätehauses ständigen Nutzung eines Gebäudes (Störungen, Zerschneidungswirkung, etc.) durch den Verlust an Funktionsräumen bzw. Flugkorridoren für potentielle Flugbewegungen von Fledermäusen oder nachtaktiven Vögeln ausgelöst. Diesbezügliche eingriffsminimierende Maßnahmen werden in dem folgenden Pkt. 2.5 behandelt.

Weitere, über die v.g. dargestellten Wirkfaktoren hinausgehende bedeutsame, durch den „Betrieb“ (Fahrzeuge, Lärm, Baubetrieb) entstehende Wirkfaktoren, die artenschutzrechtlich relevante Arten betreffen könnten, treten nicht auf; nicht zuletzt vor dem Hintergrund, das die nächste artenschutzrechtlich bedeutende Fläche (FFH-Gebiet „Eder“) in einem Abstand von mehr als 60 m Entfernung zur östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft.

2.5 Vorprüfung anhand des potenziellen Artenspektrums, der Habitatsprüche und der Wirkfaktoren

Säugetiere

Die planungsrelevante Wildkatze, die potenziell in dem angegebenen Mess-tischblatt in ihrer „Art vorhanden“ ist, besiedelt vor allem große zusammenhängende Waldgebiete, welche heutzutage allerdings oft durch Verkehrswege oder Flächennutzungen zerschnitten werden, wodurch die Erhaltung der Wildkatzenpopulationen weiterhin einer großen Bedrohung ausgesetzt ist. Im Geltungsbereich findet sie daher keine artgerechten und lebensraumtypischen Standortbedingungen. Die Wildkatze wird aufgrund ihrer erheblichen Mobilität und den bereits ständig vorhandenen Störungsparametern (Verkehr, Lärm, Zerschneidungswirkungen, etc.) durch den flächenmäßig relativ gering dimensionierten Vorhabenstandort nicht in ihren Habitatsprüchen und Wirkungskreisen eingeschränkt.

Demgegenüber könnte sich das Bauvorhaben als potentiell artrelevanter Lebensraum für die gemäß Messtischblatt Nr. Q4916/3 Bad Berleburg planungsrelevanten Fledermausarten darstellen. Hierbei kann es durch das Bauvorhaben zu einer Störung oder den Verlust von Flugrouten oder Jagdhabitaten von Fledermäusen kommen.

Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere die lichtempfindlichen Fledermausarten – insbesondere die Gattung *Myotis* (z.B. Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr).

Durch die Nutzungs- und Funktionsweisen eines Feuerwehrgerätehauses und der örtlichen Feuerwehr, die 24/7 immer einsatzbereit sein muss, kann es insbesondere im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Noteinsätzen der Feuerwehr und plötzlich anspringenden Lichtquellen (z.B. bei Bewegungsmeldern) zu Störungen der Flugrouten und Jagdhabitaten von Fledermäusen kommen. Neben dem Feuerwehrgerätehaus, das als neues Gebäude selbst einen Verlust von Funktionsräumen sowie die Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen (Nahrungshabitate, Flugkorridore/Flugrouten) potentiell darstellt, sind auch die zeitweise aktivierten Lichtquellen des Feuerwehrgerätehauses gegenüber Lichtimmissionen empfindlichen Arten von Bedeutung. Trotz der relativ kleinen Eingriffsfläche in potentielle Funktionsräume müssen dennoch Maßnahmen ergriffen werden, um die beschriebenen potentiellen Eingriffswirkung zu minimieren.

Hierzu sollte eine Dauerbeleuchtung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang grundsätzlich vermieden und nur durch Bewegungsmelder aktiviert bzw. gewährleistet werden.

Darüber hinaus sollen die Lichtquellen nicht bis in den Nachthimmel hinein, sondern ausschließlich auf Zufahrten, Hoffläche und Eingangsbereiche gerichtet sein, sodass damit potentielle Flugwege gegenüber direktem Licht oder Streulicht derart abgeschirmt (durch Abschirmung der Lampen an der Lichtquelle) sind, dass die Flugwege in der Nacht im Lichtschatten liegen.

Die v.g. Beschränkungen der Beleuchtungsanlagen auf das notwendige Mindestmaß sind umzusetzen; eine Beleuchtung außerhalb der Zu- und Abfahrten, der Hofflächen und der Parkplätze ist zu vermeiden.

Vögel

Die planungsrelevanten und nachfolgend aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie wie Eisvogel und Schwarzstorch kommen aufgrund ihrer bevorzugten Lebensräume nicht im Plangebiet vor, sind jedoch dem mehr als 60 m entfernten FFH-Gebiet „Eder“ zuzuordnen. Während der Eisvogel als rein gewässeraffine Vogelart einzustufen ist, wird der Schwarzstorch die Ederauen und den Ederflusslauf überwiegend als Nahrungshabitat temporär nutzen. Potenzielle Brutvorkommen des Schwarzstorches sind in den Standardbögen zum angegebenen FFH-Gebiet allerdings bisher nicht dokumentiert.

Das Vorhabengebiet selbst weist darüber hinaus keine Horste oder Nistplätze der Taggreife (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Turmfalke, Baumfalke) oder Eulen (Uhu, Sperlingskauz, Raufussskauz, Waldkauz, Schleiereule) auf, so dass Verletzungen von Verbotstatbeständen auszuschließen sind. Ebenfalls sind keine Brutstätten von Spechtarten (Kleinspecht, Schwarzspecht) nachzuweisen. Auch für die übrigen planungsrelevanten Arten (Wiesenpieper, Flußregenpfeifer, Raubwürger, Feldlerche, Rauchschwalbe) fehlen die entsprechenden Nachweise.

Amphibien

Die europaweit, nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) „streng geschützte“ und planungsrelevante „Geburtshelferkröte“ besiedelt eher wärmebegünstigte Landlebensräume, wobei zudem das passende Mikroklima für die Habitatwahl ausschlaggebend ist. Darüber hinaus benötigt die Art zur Ablage der Amphibienlarven stehende Gewässer. Die genannten Standortbedingungen treffen auf den Vorhabenstandort nicht zu, was dadurch bestätigt wurde, dass entsprechende Individuen im Geltungsbereich nicht festgestellt wurden.

Unter den genannten Voraussetzungen kann ein möglicher Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG in Bezug auf die planungsrelevanten Arten im angegebenen Messtischblatt ausgeschlossen werden.

Somit kommt es durch die Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

2.6 Fazit der Artenschutzprüfung

Anhand der spezifischen Lebensraumansprüche vieler im Messtischblatt Q4916/3 Bad Berleburg aufgeführten planungsrelevanten Arten kann im vorliegenden Plangebiet bei vielen Arten ein Vorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sicher ausgeschlossen werden.

Bei anderen Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der auf die Flächenbeanspruchung begrenzbaren Wirkfaktoren und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung der v.g. eingriffsminierenden Maßnahmen zum Zwecke der Reduzierung der Störfaktoren für die planungsrelevanten Fledermäuse, kann

auch vor dem Hintergrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Raubvogelhorste sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Die aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind dem in über 60 m entfernten FFH-Gebiet „Eder“ zuzuordnen und von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Da die potentiell als Lebensraum dienenden Gehölzbestände der Geltungsbereichsumgrenzung, die neben der Tatsache, dass dort keine Brutnachweise gefunden werden konnten, auch durch die Planung durch entsprechende Darstellung in der rechtskräftigen 26. FNP-Änderung geschützt und nicht entfernt werden, besteht ein potentieller Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG durch das Bauvorhaben nicht.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt zudem auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Verletzungen oder Tötungen oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Vorhaben sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ lässt daher keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

3. NATURA 2000 – Flora-Fauna-Habitat-(Vor)prüfung

3.1 Anlass und Aufgabenstellung

3.1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 34 (1) BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen potentiell beeinträchtigter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach den EU-Richtlinien 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie), d.h. der sogenannten Natura-2000-Gebiete zu überprüfen.

Die behördliche Verträglichkeitsprüfung ermittelt und bewertet sowohl die Projektauswirkungen auf den aktuellen Bestand eines Natura-2000-Gebietes als auch auf die für eine Erreichung der Erhaltungsziele erforderlichen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss im Rahmen der Planfeststellung oder sonstigen Genehmigungsverfahren erfolgen und in einer eigenständigen Darstellung (FFH-Studie) nachweisen, ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann.

Das vorliegende Gutachten folgt hierbei der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz“ (VV-Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.18).

3.1.2 Anlass

Die Stadt Bad Berleburg plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr – Löschgruppe Raumland. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme aus dem Standortkonzept des aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bad Berleburg. Da eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses innerhalb der Ortslage Raumland aufgrund der begrenzten Verhältnisse nicht möglich ist, ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses an einem einsatztaktisch günstig gelegenen neuen Standort geplant. Im Rahmen der planungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens wurde durch die Stadt Bad Berleburg zunächst im Rahmen einer 26. Flächennutzungsplanänderung eine ehemals im Projektgebiet bestandene Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umgewandelt. Die Genehmigung zu dieser 26. Flächennutzungsplanänderung wurde der Stadt Bad Berleburg durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.10.2023, Az. 35.02.5501-002 am 24.10.2023 (Eingangsstempel) zugestellt und wird in der Folge durch die Stadt Bad Berleburg gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Berleburg rechtswirksam.

Die Obere Bauaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg hat in dem Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Berleburg - "Feuerwehrstandort „Unter dem Böhl“, Gemarkung Raumland" - in ihrer gegenüber der Regionalplanungsbehörde (Dez. 32) abgegebenen Stellungnahme vom 08.08.2023 (Az.: 35.02.55.01-002/2023-002) deutlich gemacht, dass der geplante Standort der Feuerwehr im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert ist und auch als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung) nicht genehmigungsfähig sei und somit als Konsequenz dessen ein Bebauungsplanerfordernis bestehe".

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg fasste daher gem. § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung vom 30.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 589-XI) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ der Stadt Bad Berleburg (Az. 61 26-09 tf), Gemarkung Raumland, "Unter dem Böhl" mit dem Ziel, die bauleitplanerische Grundlage für den geplanten Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Raumland zu schaffen.

Eine Umgrenzung des Geltungsbereiches sowie die für das Vorhaben maßgeblichen Grundstücke (Flurstücke 808 und 816 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.920 qm sind der nachfolgenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

Die verbleibende Restfläche des Flurstücks 816 wird weiterhin im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

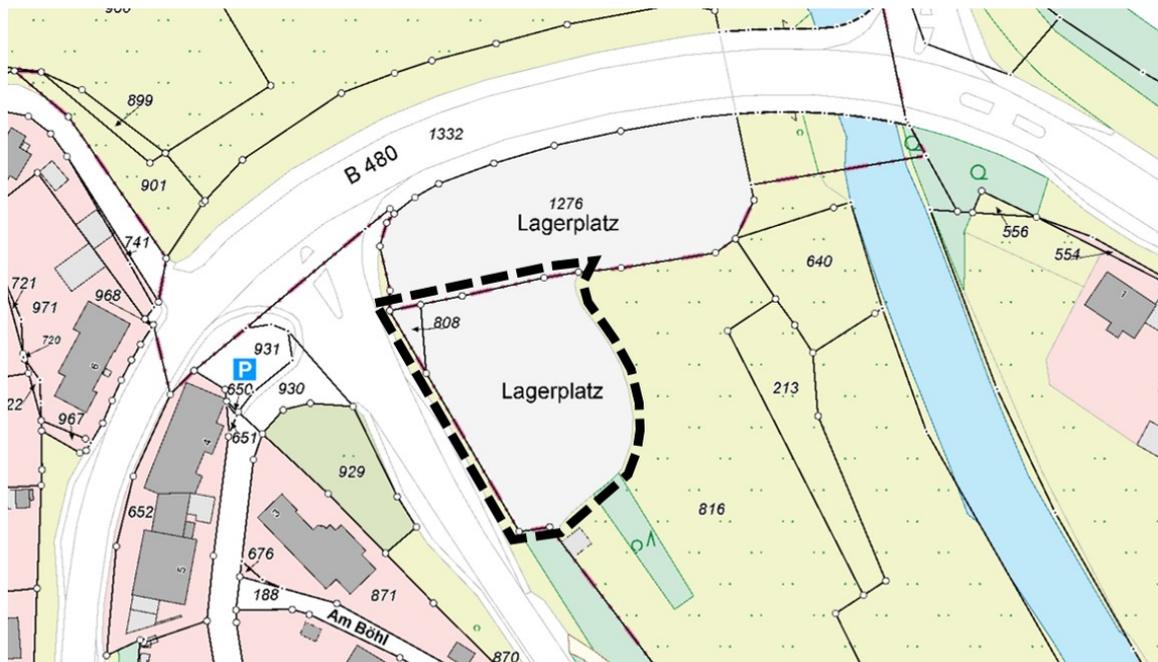


Abb. 1 – Umgrenzung des Geltungsbereiches

Im Laufe der Beteiligung der zuständigen Ämter des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde in einer gemeinsamen Stellungnahme des Bauaufsichts-

amtes und des Amtes für Natur und Landschaft vom 21.04.2023, Az. 263-2023, von dortiger Seite mitgeteilt, dass sich der Vorhabenstandort im Nah- bzw. Einwirkungsbereich (Abstand < 300 Meter) zum FFH-Gebiet Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen - DE-4916-301 befindet. Das FFH-Gebiet wurde über den rechtskräftigen „Landschaftsplan Bad Berleburg“ als Naturschutzgebiet Eder festgesetzt. Der besondere Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist zu berücksichtigen. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Darüber hinaus sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für das Vorhaben ist daher in einer FFH-Vorprüfung (i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen) zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Durch das Bauvorhaben sind grundsätzlich keine unmittelbaren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ verbunden. Die rechtskräftige Darstellung der 26. FNP-Änderung bereitet jedoch eine nachfolgende Bebauung bauplanungsrechtlich vor. Die Betrachtung von Wirkfaktoren und Wirkprozessen bezieht sich folglich insbesondere auf die potentiellen Auswirkungen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens.

Zur Prüfung der grundsätzlichen Erheblichkeit eines Planverfahrens kann im Einzelfall eine Prüfungsveranlassung gemäß der VV-Habitatschutz (04/2010) angeordnet werden. Gemäß der VV-Habitatschutz kann bei Bauvorhaben mit einem geringeren Abstand als 300 m vom FFH-Gebiet von einer unerheblichen Beeinträchtigung gemäß Regelvermutung i.d.R. nicht ausgegangen werden, so dass als minimaler Prüfschritt eine Vorprüfung erforderlich wird.

Standort Planvorhaben (roter Kreis) sowie Verlauf u. Lage FFH-Gebiet - DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrueck und Beddelhausen"



Quelle: <http://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/karten/n2000?obj=DE-4916-301>

3.1.3 Aufgabenstellung

Zunächst wird in einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes DE 4916-301 tatsächlich in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen.

Die FFH-Vorprüfung wertet die verfügbaren Informationen zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten im Gebiet aus und bezieht alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes ein.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des für das Projekt erstellten Umweltberichtes (siehe Kap. 1) und der dem Umweltbericht beigefügten Artenschutzprüfung (siehe Kap. 2 - ASP Stufe I) ausgewertet.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit bzw. Erheblichkeit eines Projektes als Ergebnis der Vorprüfung ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Schutzzweck, Ge- und Verbote soweit eine Schutzausweisung bereits vorliegt). Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Gebietsfunktionen in Bezug auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Veränderungen und Störungen eingeschränkt werden (§§ 34 ff. BNatSchG, vgl. auch VV-Habitatschutz 04/2010, Ziff. 4.1.4.1).

Falls als Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur vertieften Analyse und Abarbeitung der potentiellen Beeinträchtigungen durchzuführen.

3.2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Charakteristik und Bedeutung

Das Tal der Eder bei Erndtebrück liegt an der südöstlichen Abdachung des Rothaarkamms. Die Eder durchfließt mit weiten Mäanderbögen zwischen Erndtebrück und Beddelhausen ein flaches, von Bergen gesäumtes Sohlental. Der Fluss hat ein bis zu 25 m breites, überwiegend naturnah ausgebildetes Bett, in dem sich Kiesbänke, Kolke, Uferabbrüche, anstehende Felsbänder, Steilwände und Stromschnellen befinden. An einigen Stellen haben sich an den Prallhängen unterschiedlich große Felsen oder Felsköpfe ausgebildet, die zum Teil von kleinflächigen, sekundären, wärmeliebenden Eichenmischwäldern ehemaliger Niederwaldnutzung bestockt sind. Bemerkenswert ist der nahezu durchgängige und gut bis sehr gut ausgebildete Uferhochstaudensaum, welcher das Flussbett in weiten Bereichen beidseitig säumt.

Die Eder hat ein auf nahezu 40 Flusskilometer durchgängig und naturnah ausgebildetes Flussbett, welches von feuchten Hochstaudensäumen begleitet wird. Das Gebiet hat eine zentrale Bedeutung für den Erhalt, den Schutz und die Entwicklung dieses Lebensraumes im Süderbergland. Durch seine reichen Fischvorkommen, darunter auch große Populationen der Groppe sowie des Bachneunauges, und seiner Unterwasservegetation besitzt das Gebiet nicht nur innerhalb von Nordrhein-Westfalen, sondern auch darüber hinaus eine überragende Bedeutung, zumal es sich jenseits der hessischen Grenze weiter fortsetzt.

(Quelle: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4916-301>)

In der folgenden Tabelle finden sich stichwortartig anhand des Standard-Datenbogens die für das Natura 2000-Gebiet DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ relevanten Angaben zur Beschreibung der Erhaltungsziele und Gebietsfunktionen.

Standarddatenbogen

Tabelle 1.: Erhaltungsziele und Gebietsfunktionen des FFH-Gebietes DE-4916-301

Gebietsname	Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen
EU-Code	FFH-Gebiet DE-4916-301
Gebietscode	DE 4916391
Gebietstyp	FFH-Gebiet (ein Datenbogen) (B)
Regierungsbezirk	RP Arnsberg (DEA 5)
Kreis(e)	Siegen-Wittgenstein
Größe	133,72 ha
Letzte Aktualisierung	Juni 2022
Schutzstatus gem. Standard-Datenbogen	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) in 12/2004
Sonst. Schutzstatus	NSG „Eder“ (N 9)
Erhaltungsziele / Schutzzweck für Lebensraumtyp-	Fließgewässer mit Unterwasservegetation ^(LRT 3260) Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhal-

<p>pen und Arten, die für die Meldung des Gebietes gem. NATURA 2000 Standard-Datenbogen ausschlaggebend sind</p>	<p>tungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) • Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik • Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes • Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW, o seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten
<p>Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL und ihre Beurteilung im Gebiet (gemäß Standard-Datenbogen)</p>	<p>Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend:</p> <p>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260): Repräsentativität hoch (A), relative Fläche mittel (C), Erhaltungszustand gut (B), Gesamtbeurteilung gut (B)</p>
<p>Davon prioritär</p>	<p>keiner</p>
<p>Weitere im Gebiet maßgebliche Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL (gemäß Meldedokument des LANUV NRW)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) • Feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum) • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
<p>Arten gem. Anhang II FFH-RL (gem. Standard-Datenbogen)</p>	<p><u>Bachneunauge</u> (<i>Lampetra planeri</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Populationsstatus: Typ p (sesshaft), Größe min/max 0, Einheit i (Einzeltiere), Abundanzkategorie R (selten), Datenqualität DD (keine Daten) • Gebietsbeurteilung: Population C (< 2%), Erhaltung B (gut-mittel), Isolierungsgrad C (nicht isoliert), Gesamtbeurteilung C (mittel-gering)

	<p><u>Groppe</u> (Cottus gobio)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Populationsstatus: Typ p (sesshaft), Größe min/max 0, Einheit i (Einzeltiere), Abundanzkategorie C (verbreitet), Datenqualität DD (keine Daten) • Gebietsbeurteilung: Population C (< 2%), Erhaltung B (gut-mittel), Isolierungsgrad C (nicht isoliert), Gesamtbeurteilung C (mittel-gering)
Bedeutende Arten und Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	Eisvogel, Braunkehlchen, Schwarzstorch
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Das Gebiet besitzt nicht nur innerhalb von Nordrhein-Westfalen, sondern auch darüber hinaus eine überragende Bedeutung, zumal es sich jenseits der hessischen Grenze weiter fortsetzt.</p> <p>Das Natura 2000-(FFH) Gebiet DE 4916-301 steht in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet DE 4915-301 „Elberndorfer und Oberes Zinserbachtal“.</p> <p>Die dortigen Gewässer „Elberndorfer Bach“ und „Zinser Bach“ münden nordwestlich Erndtebrück in die Eder und stellen wichtige Reproduktionsräume des Bachneunauges für das Gewässersystem der Eder dar.</p>
Gebietsmanagement	<p>Für das Gewässersystem der Eder beschreibt der Landschaftsplan Bad Berleburg im Band 2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das NSG „Eder“ (N9) unter Pkt. 2.3.2.9..</p> <p>WRRL – Umsetzungsfahrplan / FFH-Maßnahmenkonzept für die Eder</p>

3.3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

3.3.1 Beschreibung der Vorhaben im Plangebiet

Mit der rechtskräftigen 26. Flächennutzungsplanänderung“ wurde der derzeit noch bestehende Lagerplatz in eine „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Feuerwehr“ umgewandelt. Hierdurch und mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das geplante Vorhaben „Bau eines Feuerwehrgerätehauses“ realisieren zu können.

Die für die Planänderung maßgeblichen Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Raumland, Flur 3 und betreffen das Flurstück 808 und 816 (teilweise, siehe Pkt. 3.1.2, Abb. 1) mit einer Gesamtfläche von 1.920 qm. Die verbleibende Restfläche des Flurstücks 816 wird weiterhin im Flächennutzungsplan „als Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Neben einem ca. 6,0m hohen einstöckigen Gebäude, in dem eine Fahrzeughalle mit Werkstatt sowie Sanitär-, Umkleide- und Schulungsräume, etc. eingerichtet werden sollen, werden in den Außenbereichen jeweils eine separate Zu- und Abfahrt entstehen. Hierzu ist die Verlegung der Bushaltestelle an der L 533 um 21,5m Richtung Süden erforderlich. Der Alarmhof, die Zufahrtsflächen und Zugänge werden asphaltiert. Die Stellflächen und der Stellplatz unter einem angrenzend an das Gebäude geplanten Carport werden mit sickerfähigem Pflaster befestigt.

Die den Geltungsbereich nördlich, östlich und südlich eingrenzenden Baum- und Strauchstrukturen werden erhalten bzw. weiterentwickelt, d.h. mit der Signatur „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Bebauungsplan festgesetzt.

3.3.2 Einwirkungsbereich der Vorhaben auf das prüfrelevante Schutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt einen an den Straßenkörper der L 533 angeschütteten, nördlich an einen weiteren Lagerplatz angrenzende Platzbereich dar, der in der Örtlichkeit dem Kreuzungsbereich B 480/L533 zuzuordnen. Richtung Osten fällt das ebene Gelände des Vorhabenstandortes über eine durch die Anschüttung entstandene 4-5m hohe Böschung zur Eder ab.

Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass die östliche Geltungsbereichsgrenze zum prüfrelevanten Schutzgebiet von West nach Ost etwas mehr als 60m bis zu den Uferbereichen der Eder entfernt liegt.

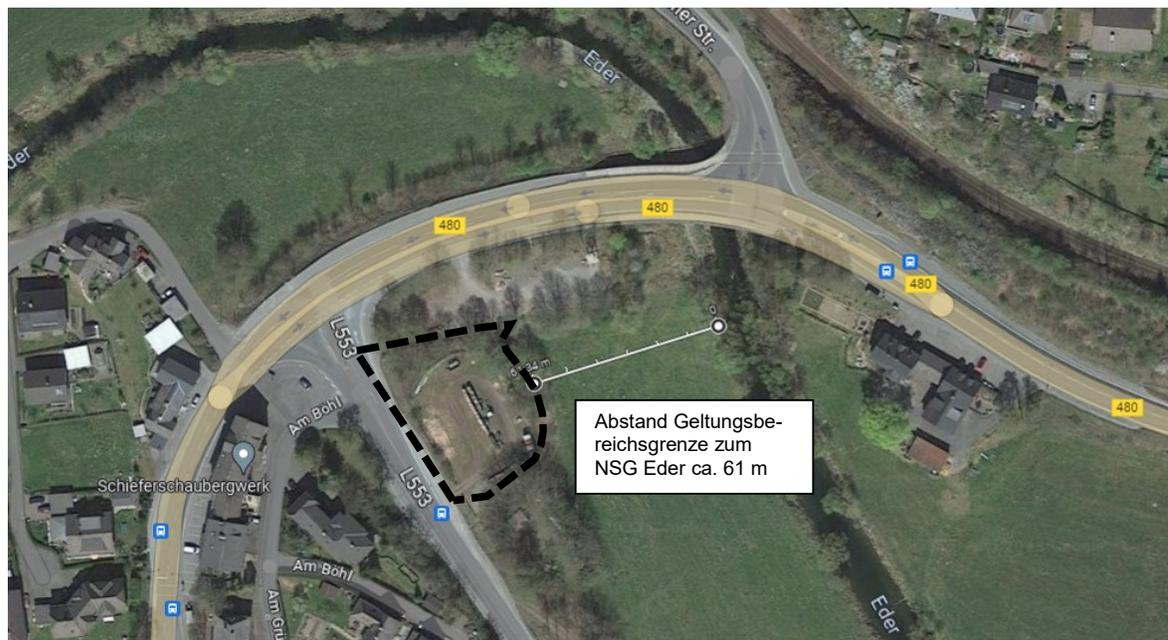


Abb. 2 – Entfernung Böschungsfuss Lagerplatz (östl. Geltungsbereichsgrenze) bis Ederufer

Mit dem Bau des Feuerwehrgerätehauses entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §15 Abs. 2 BNatSchG, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Im Rahmen des 26. FNP-Verfahrens wurde daher zur Kompensation der durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe eine Maßnahme aus dem FFH - Maßnahmenkonzept der Eder gewählt, die etwa 1,5 km südlich (Gewässerstrecke ca. 2 km südlich) des Vorhabenstandortes in der Gemarkung Raumland in einem Hangbereich zwischen der L 553 und der Eder, auf einer Fläche von ca. 2.000 qm die Entnahme einer Fichtenaufforstung (Monokultur) und die Entwicklung zu einem standortangepassten FFH-LRT mit gebietsheimischen Laubbäumen zum Ziel hat. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, wird auch diese Darstellung als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen

Damit stellt die geplante Kompensationsmaßnahme, die innerhalb des WRRL – Umsetzungsfahrplans bzw. FFH-Maßnahmenkonzeptes für die Eder mit der Maßnahmen-Nr. 4916-0076 verzeichnet ist, auch einen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zum FFH-Gebiet Eder dar und trägt einem der wesentlichen Schutzziele des Gebietes „Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands“ Rechnung.

3.3.3 Relevante Wirkfaktoren (Prognose)

Das Ziel der Wirkfaktorenanalyse ist es zu bewerten, ob die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des zu untersuchenden FFH- Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wird die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde.

Bei der Ermittlung möglicher Auswirkungen sind die unten aufgelisteten Wirkfaktoren (Tab. 2) in Anlehnung an den Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Froelich & Sporbeck, 2002) sowie die Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BfN, 2014) berücksichtigt worden.

X = nicht zutreffend/ keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

O = keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

✓ = erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Tabelle 2.: Prognose zu den relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen auf das Schutzgebiet

Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen auf das Schutzgebiet	Prognose
Direkter Flächenentzug	
- Überbauung, Versiegelung, Flächeninanspruchnahme	X
Veränderung der Habitatstruktur	
- Veränderung der vorhandenen Fließgewässer-/ Vegetations-/ Biotopstrukturen	X
- Veränderung der vorhandenen störungsarmen Lebensraumstrukturen	X

- Verlust des günstigen Erhaltungszustandes	X
- Verlust, Änderung charakteristischer Dynamik	X
- Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X
- Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
- Langfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X
- Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X
- Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X
- Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X
- Veränderung der Temperaturverhältnisse	X
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	X
Bau – und betrieblich bedingte Wirkungen	
- Baulich bedingte Beeinträchtigungen	O
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen	X
- Betrieblich bedingte Beeinträchtigungen	O
Nichtstoffliche Einwirkungen	
- Akustische Reize (Schall)	O
- Optische Reizauslöser (Bewegung, Licht)	O
- Mechanische Einwirkungen (Erschütterungen, Vibrationen)	X
Stoffliche Einwirkungen	
- Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeinträge	X
- Organische Verbindungen, Schwermetalle	X
- Durch Verbrennungs-, Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X
- Staub, Schwebstoffe	O
- Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	X
- Endokrin wirkende Stoffe (Hormonaktive Stoffe)	X
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
- Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X
- Bekämpfung von Organismen (Pestizide)	X
- Freisetzung genetisch neuer/ veränderter Organismen	X

Mit dem Bauvorhaben wird es insbesondere für die Ausführungsdauer der anstehenden Bauarbeiten zu kurzfristigen Beeinträchtigungen durch Baulärm und potentielle Schadstoffemissionen (Staub, Abgase) von Baumaschinen kommen.

Betrieblich bedingte Beeinträchtigungen bspw. durch akustische Reize (Schall) oder optische Reizauslöser (Beleuchtung) bestehen demgegenüber dauerhaft. Angesichts der selbst an der geringsten Abstandsgrenze zum relevanten Schutzgebiet (mindestens 60 m) und der durch die B 480 und der L 533 bestehenden Vorbelastungen sind diese Wirkungsweisen zu relativieren.

3.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

3.4.1 Ausschluss nicht betroffener Natura-2000-Gebiete

Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Vorbelastung der Umgebung des Vorhabenstandortes und der standardmäßigen Reichweiten von Baustellen-

und Verkehrsemissionen kann eine Auswirkung auf das östlich nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4916-303, Grubengelände Hörre, ca. 700 m Entfernung) ausgeschlossen werden.

Gemäß Standard-Datenbogen bestehen keine funktionalen Beziehungen des prüfrelevanten FFH-Gebietes zu anderen Gebieten, die projektbedingt gestört werden könnten. Die demgegenüber tatsächlich bestehende funktionale Beziehung zwischen dem FFH-Gebiet (DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“) und dem FFH-Gebiet (DE 4915-301 „Elberndorfer und Oberes Zinserbachtal“ – Reproduktionsraum Bauchneunauge, ca. 8,5 km Entfernung) ist aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet ebenfalls nicht betroffen.

3.4.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems (Flächen- und/oder Funktionsverluste) gestört werden“ (VV-Habitatschutz).

X = keine Beeinträchtigungen zu erwarten

O = keine/geringe (temporäre) Beeinträchtigungen zu erwarten

✓ = erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Tabelle 3: Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf das Schutzgebiet

Erhaltungsziel	Prognose
- Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet	X
- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt	X
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten	X
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik	X
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes	X
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	X
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes	O

Die v.g. Prognose basiert auf folgender Begründung:

- Für die erforderliche Kompensationsmaßnahme der ausgleichsbedingten Eingriffe zum Bau des Feuerwehrgerätehauses findet eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Schutzgebietes statt. Diese trägt jedoch

nicht nur zu einer Erhaltung, sondern zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes bei.

- Der Abstand zwischen der Geltungsbereichsgrenze zum FFH-Gebiet beträgt etwas mehr als 60 m. Eine direkte Beeinträchtigung des geschützten Lebensraumtyps „naturnahes Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ oder der dort beheimateten, besonders geschützten Populationen sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens selbst und die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses erforderlichen, aber in der Regel eher mäßigen Emissionsentwicklungen für das Schutzgebiet als nicht beeinträchtigend zu bezeichnen.
- Das Plangebiet selbst liegt außerhalb der für die Eder festgesetzten Überschwemmungsgrenze. Die innerhalb des Geltungsbereiches in Richtung Eder abfallende, mit Baum- und Strauchstrukturen bestandene Böschung, stellt ein zusätzliches Pufferelement zum FFH-Schutzgebiet dar.
- Schädigende stoffliche Einträge in die zu schützenden Fließgewässerstrukturen und Lebensraumtypen sind aufgrund der bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Bau-, Entwässerungs-, Schutz- und Wartungsmaßnahmen bei einem vorauszusetzenden störungsfreien Betrieb auszuschließen.
- Bauzeitliche Störeffekte, wie z.B. Staubentwicklung, Abgase oder Erschütterungen durch Baufahrzeuge, die bei entsprechender Windrichtung auf das im Mindestabstand von 60 m entfernt liegende Schutzgebiet einwirken könnten, werden als gering und kurzfristig beeinträchtigend bewertet. Dem Erhaltungsziel eines störungsfreien Lebensraumes wird daher entsprochen.

Insgesamt werden daher der gute Erhaltungszustand des FFH-Gebietes DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ und die v.g. Erhaltungsziele und Schutzzwecke durch den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ nicht beeinträchtigt.

3.5 Fazit

Das dem Vorhabenstandort nächstgelegene Gebiet „DE 4916-301“ weist den für die Meldung des Gebietes maßgeblichen Lebensraumtyp des Fließgewässers mit Unterwasservegetation (Code 3260) auf. Als wertgebende Tierarten wurden die gem. Anhang II der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten Bachneunauge und Groppe genannt. Darüber hinaus existieren im Gebiet bedeutsame Vorkommen des Eisvogels, Braunkehlchens und des Schwarzstorchs.

Auswirkungen des Projektes sind für weiter entfernt liegende FFH-Gebiete auszuschließen.

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung erfolgte eine Prognose möglicher Auswirkungen des Projektes auf die potentiell betroffenen Schutzgebiete bzw. die festgelegten Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie 92.43/EWG und der §§ 34 ff BNatSchG.

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Es wurden alle relevanten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten gemäß den Angaben des Standarddatenbogens untersucht und bewertet. Ein direkter Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des Gebietes durch die in einem Abstand von ca. 60 m zur Eder geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sind bei bauordnungsrechtlich einzuhaltender Bauweise und einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb auszuschließen.

Erhebliche baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zielarten und des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden ausgeschlossen.

Mögliche Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura 2000 FFH-Gebietes DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ führen.

Die gewählte Kompensationsmaßnahme trägt nicht nur zu einer Erhaltung, sondern zusätzlich zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes bei.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

4.1 Gesetzliche und planungsrechtliche Vorgaben

Der Begriff der Eingriffsregelung wird im BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist), in § 14, Abs. 1 erläutert:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Da durch das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden, wird im Folgenden eine Eingriffsbewertung (Bilanzierung) auf der Grundlage der §§ 13 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB angewandt bzw. erarbeitet.

§ 13 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Können Eingriffe nicht vermieden werden, sind sie im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Neben dem eigentlichen Bauvorhaben sind hierbei mit dem Vorhaben in Verbindung stehende dauerhafte oder temporäre Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird im § 17 Abs. 4 BNatSchG geregelt, dass Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu dokumentieren.

4.2 Ausgangslage

Im Rahmen der rechtskräftigen 26. FNP-Änderung wurde dargestellt, den ehemals im Flächennutzungsplan der Stadt Berleburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Vorhabenstandort in eine „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Feuerwehr“ umzuwandeln. Damit wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, das geplante Vorhaben „Bau eines Feuerwehrgerätehauses“ umsetzen zu können.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Raumland“ und durch den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses entstehenden

Eingriffe in Natur und Landschaft, wurde seitens des Kreises Siegen-Wittgenstein, auf der Grundlage der unter Pkt. 4.1 erläuterten Gesetzeslage die Durchführung einer Eingriffsbewertung (Bilanzierung) gefordert.

„Die Eingriffsbewertung (Bilanzierung) hat auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) zu erfolgen“. Letztere kommt hiermit zur Vorlage.

Vor der Bearbeitung der vorliegenden Planung wurde das Gebiet im März 2018 einer ersten Begehung unterzogen und im Mai 2018 nachkartiert. Hierbei wurde vorab die vorhandene Nutzungsstruktur mit ihrer Art der Flächenbefestigung und ihres Versiegelungsgrades erhoben. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vegetationsstrukturen aufgenommen und das Änderungsgebiet auf potenzielle Brutstätten der Avifauna untersucht.

Die jeweiligen Flächenanteile wurden anschließend in entsprechende Biotoptypen eingeteilt, um den Kompensationsbedarf der Änderungsplanung anhand einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermitteln zu können.

Grundlage der Biotoptypermittlung und deren Bewertung ist die „Arbeitshilfe zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021).“

4.3 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabenstandort ist in der Peripherie des Kreuzungsbereiches zwischen der B 480 und der L 533 positioniert und wurde vor Rechtskraft der 26. FNP-Änderung nicht landwirtschaftlich, sondern überwiegend als Holzlagerplatz genutzt. Das Gelände kommt topographisch auf dem Höhenniveau der v.g. Strassentrassen zum Liegen und fällt auf der östlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze über 3-5m hohe Böschungen mit Böschungsneigungen von 1:1 bis 1:2 Richtung Edertal ab.

Die für den Geltungsbereich maßgeblichen Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Raumland, Flur 3 und betreffen die Flurstücke 808 und 816 (teilweise, siehe Abb. 1) mit einer Gesamtfläche von 1.920 qm. Die verbleibende Restfläche des Flurstücks 816 wird weiterhin im Flächennutzungsplan „als Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

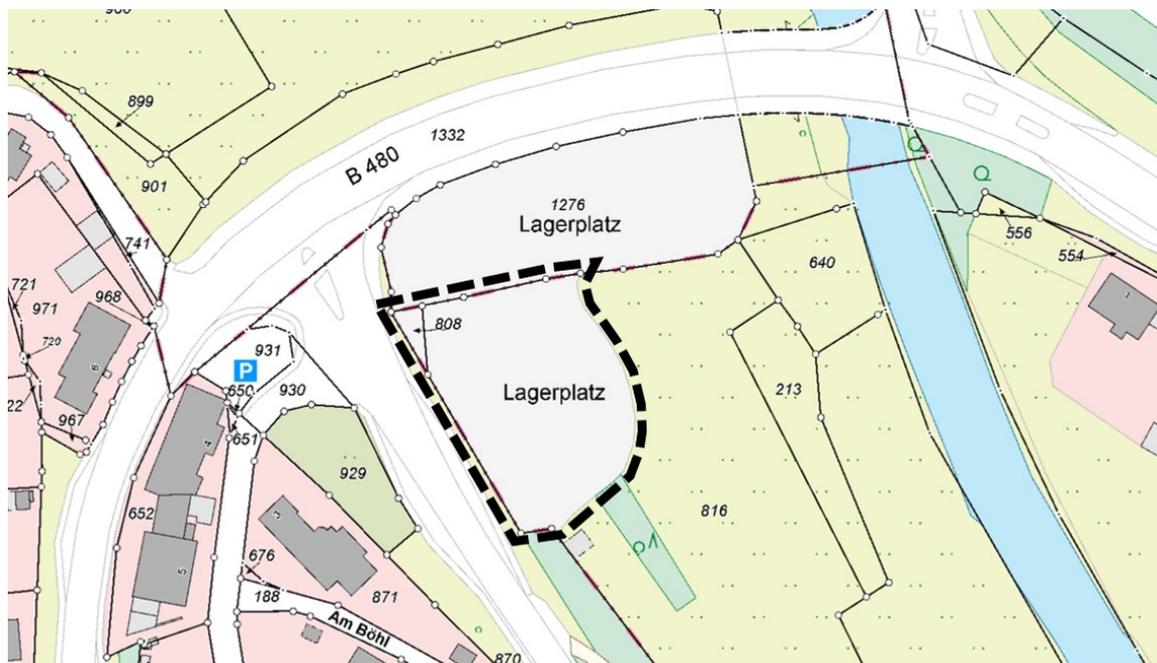


Abb. 1 – Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Raumland“

Der derzeit noch vorhandene Zustand des geplanten Projektbereichs stellt einen teilbereichsweise überwiegend zur Holzlagerung genutzten Platzbereich dar. Die Fläche wurde jahrzehntelang als Lagerplatz, insbesondere für die Holzlagerung sowie zur Lagerung von Baustoffen genutzt. Das Gelände wurde in den 1970er Jahren bis auf Straßenniveau der L 533 angefüllt. Auch der nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Flächenbereich wurde bis auf Straßenniveau der B 480 angefüllt und als Lagerplatz genutzt.

Insgesamt herrscht auf dem Vorhabenstandort ein relativ geringer Versiegelungsgrad. Das vor Jahrzehnten aufgefüllte Plangebiet wurde seinerzeit mit einer Schotterdecke oberflächlich abgedeckt, die durch immer wieder wechselnde Holzlagerbereiche und vielfache Befahrung der Fläche einen entsprechend diffusen Oberflächenzustand zwischen teilversiegelten Flächen (Holzlagerung/Zufahrt/Fahrspuren) und Vegetationsbereichen (Gras- und Krautvegetation) entstehen ließ (vgl. hierzu Abbildungen 2-5).

Vegetationsstruktur

Im Plangebiet wurden insgesamt zwei Bestandserhebungen durchgeführt. Im Januar 2023 wurde eine Erstbegehung durchgeführt, die im Mai 2023 mit einer Nachkartierung ergänzt wurde. Im Rahmen der Maibegehung wurden die vorhandenen Vegetationsstrukturen aufgenommen und das Änderungsgebiet auf potenzielle Brutstätten planungsrelevanter Tierarten untersucht.

Gesamtansicht Änderungsbereich



Abb. 2

Zufahrt von L 533 westlicher Geltungsbereich



Abb. 3

Mittlerer Lagerplatzbereich



Abb. 4

Südöstlicher Lagerplatzbereich



Abb. 5

Nach der in den 70iger Jahren erfolgten Anschüttung des Geländes hat sich im Laufe der Zeit auf der ehemals aufgebrachten Schotterdecke bereichsweise eine flachgründige Bodenstruktur entwickelt, die im Bereich der Zufahrt, in Restflächen offener Schotterdecken und in einer Vielzahl von Fahrspuren vegetationslos sind. Jenseits der Fahrspuren und in weniger befahrenen Randbereichen hat sich eine ruderale Gras- und Krautvegetation entwickelt. Hierbei handelt es sich um das Vorkommen einer eher gras- und krautartigen Begleitvegetation der Wegraine und Säume.

Die hier u.a. dominierenden Arten wie *Taraxacum officinale* (Löwenzahn), *Galium aparine* (Klettenlabkraut), *Plantago lanceolata* und -*major* (Spitz- und Breitwegerich), *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Rumex acetosa* (Sauerampfer), *Vicia cracca* (Vogelwicke), *Trifolium pratense* und -*repens* (Rot- und Weißklee), *Lychnis flos-cuculi* (Kuckucks-Lichtnelke), etc. stellen überwiegend stickstoffliebende, stark konkurrenzfähige und daher allgemein und verbreitet vorkommende Arten mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit dar.

Entlang der das Gelände höhenmäßig abfangenden östlichen und südöstlichen Böschungsbereiche sind, vermutlich durch natürliche Sukzession, z.T. dichte, z.T. lückige Baum- und Strauchstrukturen entstanden (vgl. Abb. 6). An der Nordseite des Vorhabenstandorts steht eine mittelalte Baumreihe mit unterschiedlichen Pflanzabständen. (vgl. Abb. 7). Die hier vorkommenden Arten (Bergahorn, Hainbuche, Feldahorn, Salweide, Birke, etc.) sind insgesamt als standort- und lebensraumtypisch zu bewerten. Die Baum- und Straucharten sind überwiegend als vital zu bezeichnen, befinden sich in ihrer Reifephase und sind in ihrer Altersstruktur als jung bis mittelalt zu einzustufen.

Auf der ebenen Lagerplatzfläche sind keine weiteren Baum- oder Strauchbestände vorhanden.

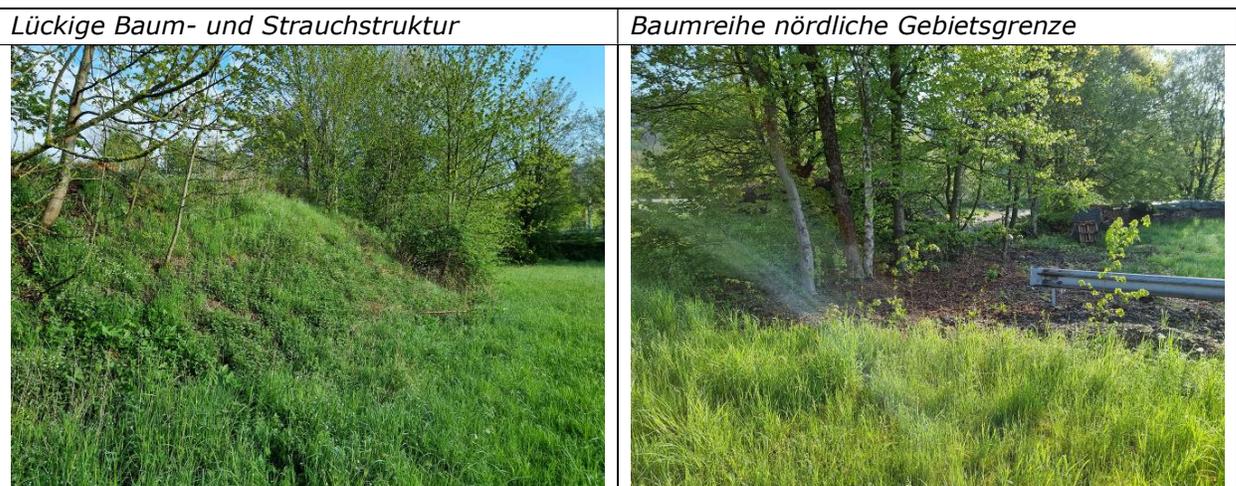


Abb. 6

Abb. 7

Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Durch die Planung ggf. entfallende Höhlenbäume sind auf der Fläche nicht vorhanden.

4.4 Eingriffsumfang- und bewertung

Eingriffsumfang

Der derzeitige Zustand des geplanten Projektbereichs stellt einen teilbereichsweise überwiegend zur Holzlagerung genutzten Platzbereich dar, dessen Flächenanteil an der v.g. Gesamtfläche annähernd 1.600 qm beträgt. Insgesamt herrscht auf dem Vorhabenstandort ein relativ geringer Versiegelungsgrad vor. Aufgrund wechselnder Nutzungsweise der Lagerfläche und deren vielfache Befahrung in der Vergangenheit hat sich ein entsprechend diffuser Oberflächenzustand zwischen teilversiegelten Flächen (Holzlagerung/Zufahrt/-Fahrspuren) und Vegetationsbereichen (Gras- und Krautvegetation) entwickelt.

Mit dem Bau des geplanten Feuerwehrgerätehauses soll ein ca. 6,0m hohes einstöckiges Gebäude, in dem eine Fahrzeughalle mit Werkstatt sowie Sani-

tär-, Umkleide- und Schulungsräume, etc. eingerichtet werden, entstehen. In den Außenbereichen sind jeweils eine separate Zu- und Abfahrt geplant. Hierzu ist die Verlegung der Bushaltestelle an der L 533 um 21,5m Richtung Süden erforderlich. Der Alarmhof, die Zufahrtsflächen und Zugänge werden asphaltiert. Die Stellflächen für PKW`s und der Stellplatz unter einem angrenzend an das Gebäude geplanten Carport werden mit sickerfähigem Pflaster befestigt.

Die den Geltungsbereich nördlich, östlich und südlich eingrenzenden Baum- und Strauchstrukturen werden erhalten bzw. weiterentwickelt, d.h. mit der Signatur „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Kronenteile der Bäume und Sträucher, die in die vorgesehenen Baubereiche hineinragen, müssen entsprechend zurückgeschnitten werden.

Die restlichen Flächenbereich des Flurstücks 816 bleiben unverändert und weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Eingriffsbewertung

Grundsätzlich unterliegt der Geltungsbereich aufgrund seiner in den 70iger Jahren erfolgten Anschüttung einer deutlichen Vorbelastung gegenüber einer ehemals naturgegebenen Bodengestalt mit entsprechenden Grundwasserverhältnissen. Dennoch wird sich aufgrund der teilversiegelten Oberflächenstruktur des Lagerplatzes und einem für die geplante Nutzungsart erforderlichen deutlich höherem Versiegelungsgrad Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben (Verringerung der Versickerungsrate, Verlust an Vegetationsfläche, etc.)

Der v.g. Bestandsbeschreibung folgend, ist die Entfernung der verbliebenen Vegetationsdecke, die nur auf die eigentliche Platzfläche des Lagerplatzes beschränkt ist, aufgrund des Vorkommens eher gängiger, weit verbreiteter Arten, mit einer durchschnittlichen Artenausstattung und einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme zwar ökologisch vertretbar, stellt jedoch weiterhin einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Da durch das Bauvorhaben an der vorhandenen Böschungsstruktur bis auf einen kleinen Teilabschnitt nichts verändert, und die Böschung als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen und ergänzend bepflanzt werden soll, wird der vorhandene Baum- und Strauchbestand geschützt und weiterentwickelt. Auch die nördlich entlang der Grenze stehenden Baumreihenstrukturen bleiben erhalten. Ein diesbezüglicher Eingriff oder die Entfernung des Bestandes findet nicht statt.

Lediglich die für die Baubereiche erforderlichen Rückschnitte von Kronenteilen sind aufzuführen. Wenn dieser Rückschnitt allerdings fachgerecht erfolgt, ist mit einer Beeinträchtigung der Gehölz vitalitäten nicht zu rechnen.

Die Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der im Norden, im Osten und im Süden das geplante Bauvorhaben umrahmenden Baum- und Strauchstrukturen wirkt sich bei einer geplanten max. Gebäudehöhe von 6,0m positiv auf das Orts-/und Landschaftsbild aus. Hierdurch besteht eine bereits vorhandene Eingrünung des Geländes von 3 Seiten des Geltungsbereiches.

Dennoch sind trotz der eingriffsminimierenden Maßnahmen (bspw. Stellflächen mit versickerungsfähigem Pflasterung, eingriffsminimierende Beleuchtungsmaßnahmen potentieller Fledermaushabitate, vgl. hierzu Kap. 2) gegenüber dem Ausgangszustand Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Umfang und jeweilige Flächenanteile in entsprechend betroffene Biotoptypen eingeteilt und in einer Bilanzierung den erforderlichen Kompensationsbedarf der durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe ermittelt.

4.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Folgenden auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021).“

Hierzu werden, nach Zuordnung der vorhandenen Flächenanteile zu entsprechenden Biotoptypen, die Biotopwerte des Ausgangszustandes des Lagerplatzes ermittelt.

Die numerische Bewertung des Eingriffs sowie die Prognose der Zielbiotoptypen für die Kompensation erfolgen auf der Grundlage der Biotoptypenliste, ihrer Wertvorschläge und des Anhangs 3.3 (Wald, Waldrand, Feldgehölz).

In dem nachfolgenden Luftbild (siehe Abb. 8) sind die vorhandenen und maßgeblichen Flächenanteile und Biotopwerte des Ausgangszustands aufgeführt/bilanziert.

Auf der Basis der Biotoptypenlisten der o. g. Verfahren wird dort in Tabelle 1 (vgl. S. 8 ff.) eine numerische Bewertung für Biotoptypen einschließlich ihrer Biotoptypencodes vorgegeben.

Die Flächenanteile des Biotoptyps „Lagerplätze, Schotterflächen u. Fahrspuren“ (Biotoptyp-Code: HT, mf7) und „unbefestigte Plätze, auf nährstoffarmen, flachgründigen Böden, artenarm“ (Biotoptyp-Code: HT, me6, xd2) sind in der Örtlichkeit aufgrund der in der Vergangenheit wechselnden Bereiche der Holzlagerung und deren Zufahrten nicht klar abgegrenzt zu berechnen.

Auch das zur Verfügung stehende Luftbild (Quelle: GoogleMaps, Stand Mai 2023) dokumentiert nicht den derzeitigen Zustand zwischen offenen Schotterflächen und mit Fahrspuren durchzogenen Bereichen und den mit einer Gras- und Krautschicht bewachsenen Vegetationsflächen. Die angegebenen Flächenanteile der jeweiligen Standorte können daher nur annähernd ermittelt werden.

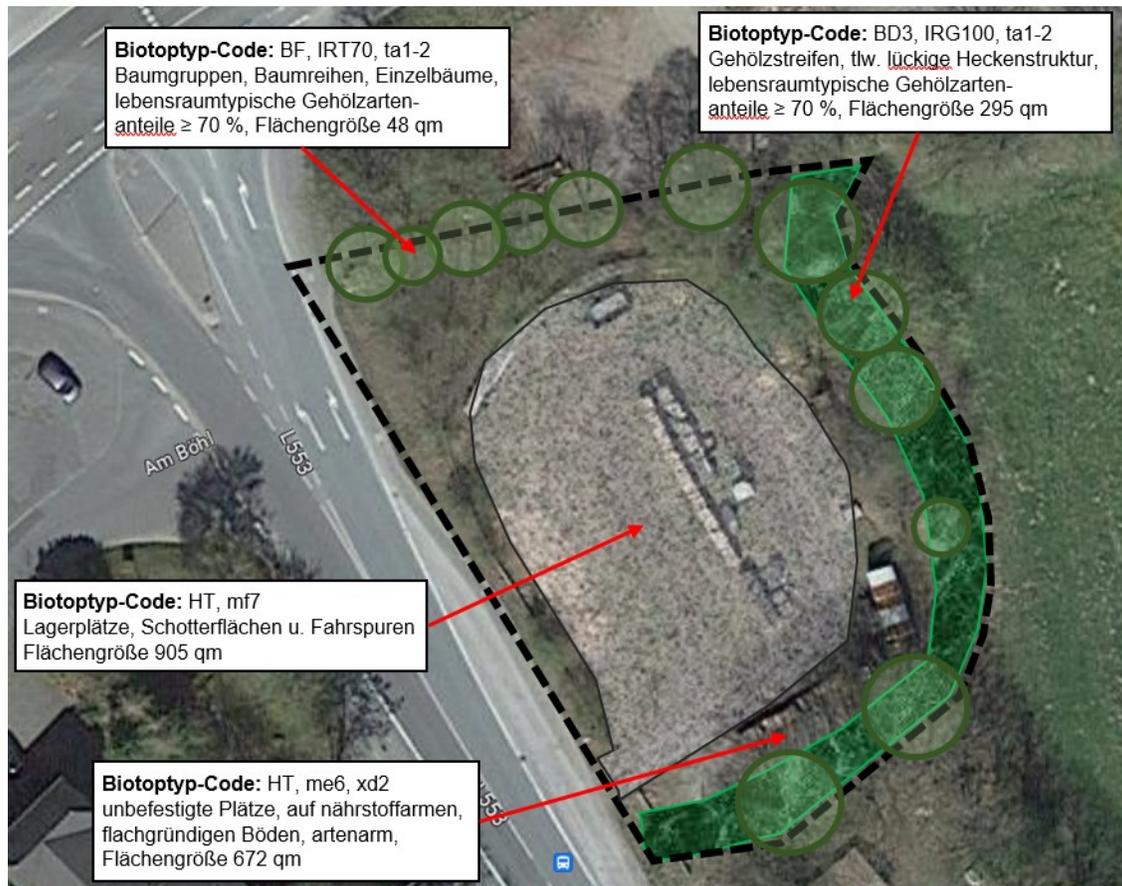


Abb. 8 – Flächenanteile der vorhandenen Biototypen des Geltungsbereiches im Luftbild

Da die nördlich entlang der Grenze stehende Baumreihe nur knapp innerhalb des Geltungsbereiches steht, entfällt auf die Baumstandorte auch nur ein geringer streifenartiger Flächenanteil. Da die Baumreihe erhalten wird, ist deren Flächen- und Biotopwert sowohl im Bestand als auch in der Planung gleich und daher nicht eingriffsverursachend bzw. ausgleichsbedürftig.

Flächenwerte des Geltungsbereichs im Ausgangszustand

Code	Biototyp	Fläche in qm	Biotopwert	Biotoppunkte
BD3, IRG100, ta1-2	Gehölzstreifen, tlw. lückige Heckenstruktur, lebensraumtypische Gehölzartenanteile $\geq 70\%$, Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz“, BHD 14-49cm	295	7	2.065
BF, IRT70, ta1-2	Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, lebensraumtypischer Baumartenanteil $>70\%$, Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz“, BHD 14-49cm	48	7	336
HT, mf7	Lagerplätze, Schotterflächen u. Fahrspuren	905	1	905
HT, me6, xd2	unbefestigte Plätze, auf nährstoffarmen, flachgründigen Böden, artenarm	672	4	2.688
Summe		1.920		5.994

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ergeben die Flächenwerte der vorhandenen Biototypen einen Biotopwert von 5.994 Biotoppunkten.

Nachfolgend werden den Biotopwerten die aus der Planung resultierenden Biototypen in einer Ausgleichsbilanzierung gegenübergestellt. Sie wurden auf der Basis der anschließend aufgeführten Planfassung (siehe Abbildung 9) und den bei deren Umsetzung entstehenden Biototypen errechnet.

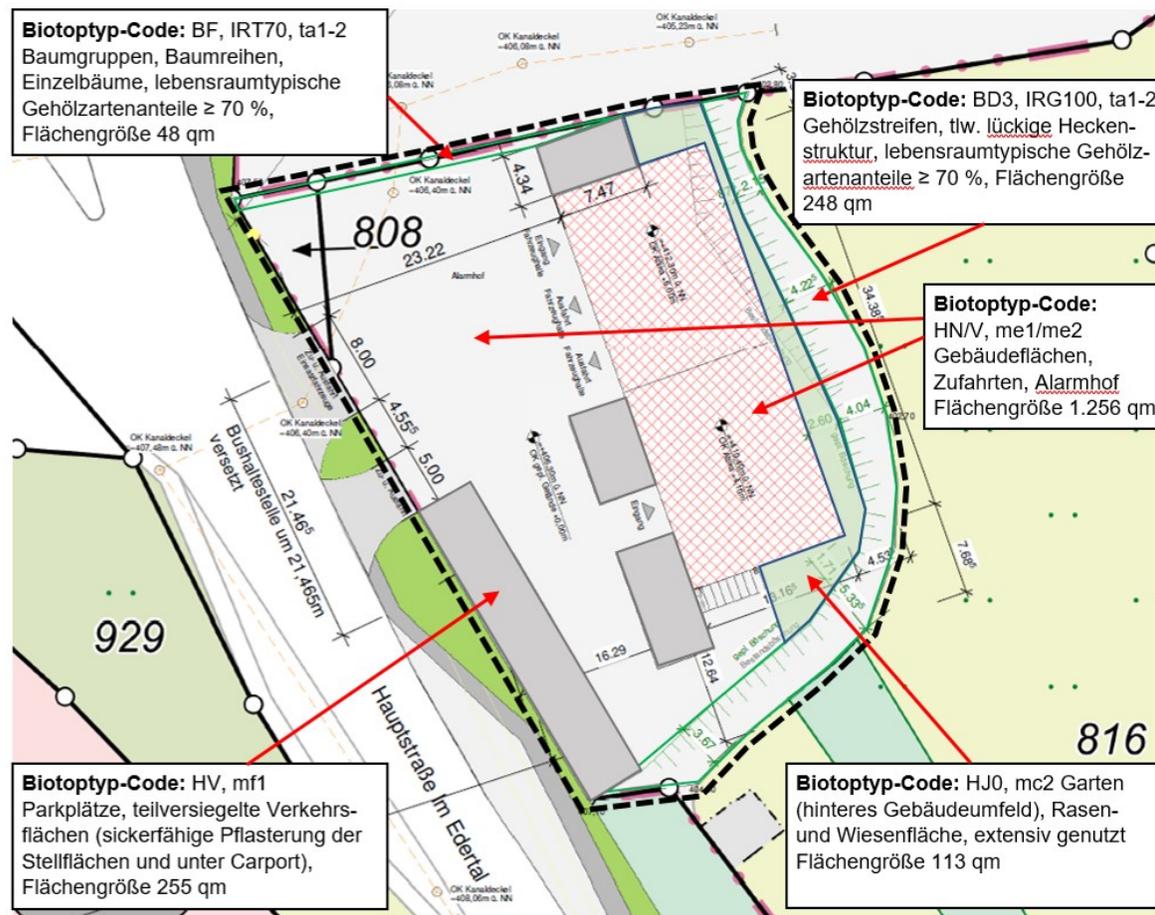


Abb. 9 – Flächenanteile der vorhandenen Biototypen des Geltungsbereiches im Luftbild

Flächenwerte des Geltungsbereichs Planung / Endzustand

Code	Biototyp	Fläche in qm	Biotopwert	Biotoppunkte
BD3, IRG100, ta1-2	Gehölzstreifen, tlw. lückige Heckenstruktur $\geq 70\%$ lebensraumtypische Gehölzartenanteile, Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz“, BHD 14-49cm	248	7	1.736
BF, IRT70, ta1-2	Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, lebensraumtypischer Baumartenanteil $>70\%$, Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz“, BHD 14-49cm	48	7	336
HJ0, mc2	Garten (hinteres Gebäudeumfeld), Rasen- und Wiesenfläche, extensiv genutzt	113	4	452
HV, mf1	Parkplätze, teilversiegelte Verkehrsflächen (sickerfähige Pflasterung der Stellflächen u. unter Carport)	255	1	255
HN/V, me1/me2	Gebäudeflächen, Zufahrten, Alarmlhof	1.256	0	0
Summe		1.920		2.779

Im Ergebnis der Bilanzierung des Endzustandes (Realisierung des Bauvorhabens) ergeben die Flächenwerte der vorhandenen Biototypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Biotopwert von 2.779 Biotoppunkten.

Aufgrund der baubedingten Eingriffswirkungen ergibt sich somit insgesamt ein Kompensationsbedarf von 3.215 Biotoppunkten.

4.5 Kompensation

Da die durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft an dem vorgesehenen Standort nicht vermieden werden können (bspw. durch einen höheren Versiegelungsgrad), sind sie gem. §15 Abs. 2 BNatSchG durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zur Kompensation der durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde seitens der Stadt Bad Berleburg ein etwa 1,5 km südlich des Vorhabenstandortes bestehender Hangbereich zwischen der L 553 und dem FFH-Gebiet der Eder ausgewählt (vgl. Abbildung 10 und 11).



Abb. 10 und 11 – Räumliche Lage der Kompensationsfläche und Darstellung im Luftbild

Die zum Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs vorgesehene Fläche ist im Eigentum der Stadt Bad Berleburg und befindet sich in der Gemarkung Raumland, Flur 4 und ist Teil des Flurstücks 325 (Gesamtfläche 8.674 qm). Der rot umrandete Kompensationsbereich umgibt einen ca. 2.000 qm großen Hangbereich zwischen der L 553 und der Eder.

Die Kompensationsfläche befindet sich innerhalb des Natura-2000-Gebietes bzw. des NSG Eder. Hinsichtlich der geplanten Durchführung einer ökologischen Aufwertung ist die Entnahme der Fichten und die Entwicklung zu einem standortangepassten FFH-LRT mit gebietsheimischen Laubbäumen vorgesehen. Entsprechende Abstimmungen wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt.

Die Maßnahme wurde von dortiger Stelle unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsziele als Kompensationsmaßnahme für besonders geeignet bewertet. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe des rechtskräftigen Landschaftsplanes Bad Berleburg sowie der fachbezogenen Konzepte zur ökologischen Aufwertung und seiner Vorlandbereiche (FFH-Mako/WRRL-Umsetzungsfahrplan) können bereichsweise umgesetzt werden.

Bestandsbeschreibung- und bewertung der Kompensationsfläche

Wie dem Luftbild und den anschließenden Fotos zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Kompensationsfläche um eine bestehende zur Eder hin abfallende, ca. 25 m hohe, jung- bis mittelalte Fichtenaufforstung, deren Stammdurchmesser zwischen 15 und 49 cm beträgt.

Die Vegetationsstruktur dieser Fichtenaufforstung, die von einer Monokultur überwiegend abgängiger Rotfichten (*Picea abies*) dominiert wird, weist sehr vereinzelt Jungtriebe von Bergahorn, Eberesche, Haselnuß, Weissdorn und Brombeere auf und ist mit einem sehr spärlichen Unterwuchs bewachsen.

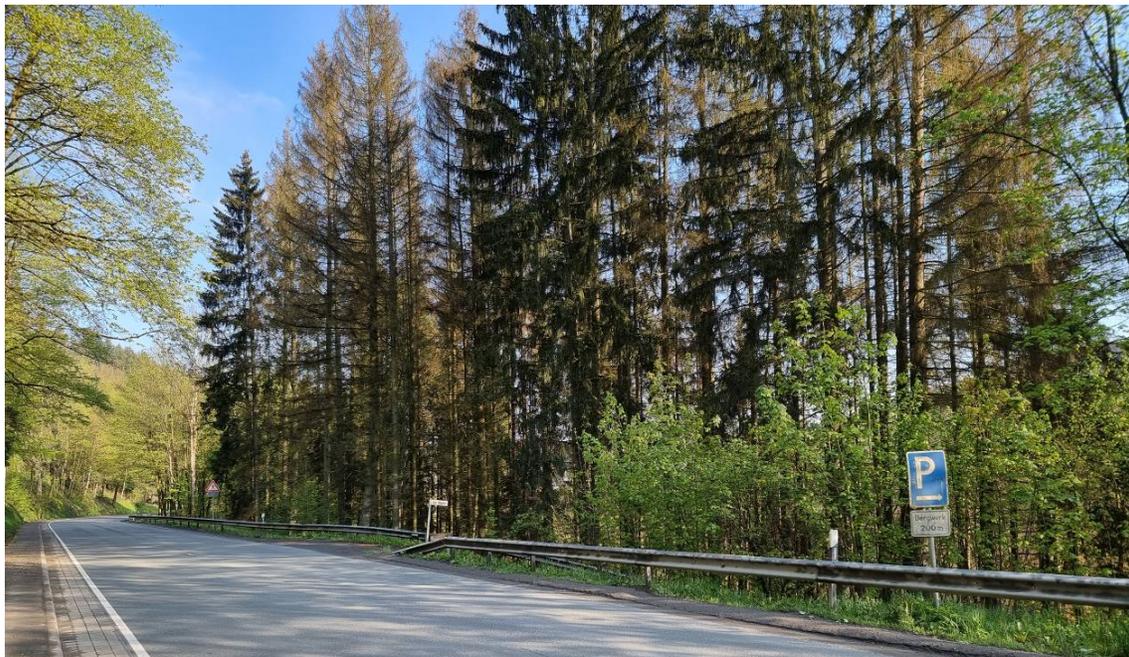


Abb. 12 – Ansicht der Kompensationsfläche von der L 533 aus



Abb. 13 u. 14 – Fichtenmonokultur mit bereits erfolgten Umbrüchen

In der Fläche ist eine lebensraumuntypische Fehlbestockung mit einer Fichtenmonokultur dominierend, die hinsichtlich ihres Unterwuchses als artenarm zu bezeichnen ist. Darüber hinaus ist die Vitalität des Baumbestandes mangelhaft, da ein Großteil der Bäume bereits abgestorben, absterbend oder in der Resignationsphase sind.

Bilanzierung Kompensationsfläche (Bestand)

Die Eingriffsbilanzierung sowie die Prognose des Zielbiototyps für die Kompensationsfläche erfolgen auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotypen in der Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021)“ mit Hilfe einer Biotypenliste, ihrer Wertvorschläge und insbesondere für das Kap. „Wald“ gemäß Pkt. 3.3 des Anhangs.

Die Zuordnung zur maßgeblichen Kartier- und Bewertungseinheit (Biotypen, Bestandseinheiten usw.) erfolgt über das Vorkommen der lebensraumtypischen Baumartenanteile in % auf der Fläche, die Einteilung in eine Wuchsklassengruppe und einer Bewertung der Strukturen der lebensraumtypischen Baumarten.

Nach dem neuen numerischen Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung von 2021 erfahren vor allem alte nicht lebensraumtypische Wälder (z. B. Fichte, Roteiche) gegenüber dem früher angewandtem Verfahren ARGE eine Abwertung, zudem wird die Zuordnung sowie Ansprache zur Kartier-/Bewertungseinheit konkretisiert.

Der nachfolgende Bestands-Flächenwert entspricht daher einer Aufforstungsfläche mit einem $0 < 30\%$ igem Anteil lebensraumtypischer Baumarten, der Einteilung in die Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz BHD 14-49 cm“ und einer strukturellen Ausprägung von mittel bis schlecht.

Da der Anteil der Fläche an lebensraumtypischen Baumarten sogar unter 10 % beträgt und ein insgesamt mangelnder Vitalitätszustand der Bäume vorherrscht, erfolgt eine Abwertung von Biotopwert 4 auf den Mindestbiotopwert von 3.

Flächenwert im Ausgangszustand (Kompensationsfläche)

Code	Biotoptyp	Fläche in qm	Biotopwert	Biotoppunkte
AU, Irt30, ta1-2,m	Aufforstungsfläche (Fichtenreinbestand), Anteil lebensraumtypischer Baumarten $0 < 30\%$, Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz“, BHD 14-49cm, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt“ = 3 C/C/C (vereinzelte Baumumbrüche)	2.000	3*	6.000
Summe		2.000		6.000

*= Abwertung von Biotopwert 4 auf Mindestbiotopwert 3 aufgrund lebensraumtypischer Baumartenartenanteile von $< 10\%$, mangelnder Vitalitätszustand auf über 50% der Fläche.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ergibt der Flächenwert des vorhandenen Biotoptyps im Ausgangszustand der Kompensationsfläche einen Biotopwert von 6.000 Biotoppunkten.

Bilanzierung Kompensationsfläche (Planung)

Gemäß Maßnahmenkonzept „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen DE 4916-301 – Ziel- und Maßnahmenkarte (Blatt 4) sowie der entsprechenden MAKO Maßnahmentabelle, Kennungs-Nr. 4916-0075/0076 und Maßnahmen-Nrn. 1.15 und 5.5 wird als Zielbiotoptyp ein „Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald“ und als Ziel-LRT (Landschaftsraumtyp) „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180, Prioritärer Lebensraum) angegeben.

Die zur Erreichung der v.g. Entwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen, die aus der v.g. MAKO-Maßnahmentabelle abgeleitet sind, werden in der nachfolgenden Plankarte textlich und planerisch dargestellt. (siehe Abbildung 15).

Kompensationsmaßnahme gemäß fachbezogener Konzepte (FFH-Mako/WRRL-Umsetzungsfahrplan)

Abb. 15

Ausführungsvoraussetzungen

Die in der o.a. Abbildung aufgeführte Kompensationsmaßnahme befindet sich innerhalb des NATURA-2000-Gebietes bzw. innerhalb des Naturschutzgebietes Eder. Die fokussierte Entnahme des vorhandenen Fichtenriegels zur Entwicklung einer standortangepassten Laubgehölzstruktur ist daher naturschutzfachlich orientiert und den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BBatSchG entsprechend durchzuführen.

Die technische Durchführung der Maßnahme ist daher ausschließlich auf die Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zu beschränken. Darüber hinaus darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Daher ist vor bzw. während allen Arbeiten im Plangebiet zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere betroffen sein könnten. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die unmittelbar nördlich an den Fichtenriegel angrenzende, gemäß § 30 BNatSchG geschützte feuchte Hochstaudenflur (BT-4916-0015-211) nicht durch Befahrung, Baumfällungen, unsachgemäßen Lagerungen, etc. beeinträchtigt wird.

Nach der, unter Einhaltung der v.g. Bedingungen, vollzogenen Entfernung des zu entnehmenden Fichtenriegels ist entlang der Uferlinie der Eder eine 1-2-reihige Anpflanzung mit autochthonen Erlen- und Weiden vorgesehen. Die Restfläche des Kompensationsgebietes soll langfristig der natürlichen Sukzession überlassen werden, unterstützt von vereinzelt, auf dem Standort ansteigender Ederauen geeigneter Baumarten wie bspw. Gemeine Esche, Bergahorn und Stieleiche.

Eine entsprechend detaillierte Ausführungsplanung ist vor Durchführung der Maßnahme zu erarbeiten und wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgen.

Im Rahmen der geplanten Standortentwicklung- bzw. Kompensationsbilanzierung ist für den zu entwickelnden Biotoptyp und seinen Prognosewert ein Zeitraum von 30 Jahren (eine Menschengeneration) zugrunde zu legen.

Für die Kompensationsprognose werden im Rahmen der Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung bei lebensraumtypischen Wäldern mit schnell wachsenden Baumarten auf Auenstandorten die Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz (BHD \geq 14-49 cm)“ angenommen.

Der nachfolgenden Matrix ist der vorhandene (rot unterlegt) und geplante Lebensraumtyp (grün unterlegt) und ihre entsprechenden Biotopwerte zu entnehmen.

Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) in %:	Biotopwerte				
	LRT ¹⁾ 0<30	LRT ¹⁾ 30<50	LRT ¹⁾ 50<70	LRT ¹⁾ 70<90	LRT ¹⁾ 90-100
Wuchsklassengruppe	Biotopwerte				
Jungwuchs - Stangenholz (BHD* bis 13 cm)					
Strukturen, mittel bis schlecht ausgeprägt	3	4	4	5	6
Strukturen, gut ausgeprägt	4	5	5	6	7
Strukturen, hervorragend ausgeprägt	5	6	6	7	8
geringes - mittleres Baumholz (BHD \geq 14-49 cm)					
Strukturen, mittel bis schlecht ausgeprägt	4	4	5	6	7
Strukturen, gut ausgeprägt	5	5	6	7	8
Strukturen, hervorragend ausgeprägt	6	6	7	8	9
starkes - sehr starkes Baumholz (BHD $>$ 50 cm; $>$ 80 cm)					
Strukturen, mittel bis schlecht ausgeprägt	4	5	6	7	8
Strukturen, gut ausgeprägt	5	6	7	8	9
Strukturen, hervorragend ausgeprägt	6	7	8	9	10
Niederwald mit lebensraumtypischen Baumarten ²⁾					
nicht bewirtschaftet, überaltert	7				
bewirtschaftet	8				
Weihnachtsbaumkulturen					
ohne geschlossene Krautschicht bzw. Segetalflora	2				
mit geschlossener Krautschicht bzw. Grünlandvegetation	3				

¹⁾ LRT = Lebensraumtypische Baumartenanteile
²⁾ Historische Nutzungsform auf alten Waldstandorten

Abb. 16 - Matrix zur Bewertung von Wald, Waldrand, Feldgehölz

Quelle: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021), Tab. 8, S. 44

Flächenwert der Kompensationsprognose (Kompensationsfläche)

Code	Biotoptyp	Fläche in qm	Biotopwert	Biotoppunkte
AU, Irt100, ta1u.2,g	Pionierwald (Zielbiotoptyp FFH-LRT Nr. 9810 = Ahorn-Schlucht- bzw. Hangwald, Prioritärer Lebensraum), Anteil lebensraumtypischer Baumarten 90-100 %, Wuchsklassengruppe „geringes bis mittleres Baumholz“, BHD 14-49cm, Strukturen: lebensraumtypische Baumarten, gut ausgeprägt	2.000	8	16.000
Summe		2.000		16.000

Im Ergebnis der Bilanzierung des prognostizierten bzw. angestrebten FFH-LRT ergibt der Flächenwert der Kompensationsfläche einen Biotopwert von 16.000 Biotoppunkten. Nach Abzug der am vorhandenen Standort ermittelten Biotopwerte von 6.000 Biotoppunkten (Bestandswerte Fichtenaufforstung) stehen daher 10.000 Biotoppunkte zur Kompensation der v.g. Eingriffssituation zur Verfügung.

4.6 Gesamtbilanzierung

Auf der Grundlage der „numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) wurde ermittelt, dass sich durch die mit dem Bau eines Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ein Kompensationsdefizit von 3.215 Biotoppunkten ergeben hat.

Da im Ergebnis der Kompensations-Bilanzierung ein Biotoppunkteplus in Höhe von 10.000 Biotoppunkten ermittelt wurde, sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen geeignet, die durch das Bauvorhaben „Bau eines Feuerwehrgerätehauses in der Gemarkung Raumland“ entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Bad Berleburg / Cölbe
aufgestellt: Juni 2023
aktualisiert: Dez. 2023